

0063 Programm Biotreibstoffe Schweiz

Programm zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Verifizierter Monitoring von 01.01.2021 bis 31.12.2021
Monitoring-Zeitraum:
Verifizierungszyklus: 8. Verifizierung
Dokumentversion: 1.0
Datum: 05.08.2022
Verifizierungsstelle First Climate (Switzerland) AG, Brandschenkestrasse 51, 8002 Zürich

Inhalt

Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR	2
1 Angaben zur Verifizierung	5
1.1 Verwendete Unterlagen	5
1.2 Vorgehen bei der Verifizierung	5
1.3 Unabhängigkeitserklärung	6
1.4 Haftungsausschlusserklärung	7
2 Allgemeine Angaben zum Projekt/Programm	8
2.1 Projektorganisation	8
2.2 Projektinformation	8
2.3 Beurteilung Gesuchsunterlagen	9
3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts	10
3.1 Angaben zum Projekt/Programm	11
3.2 Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten und Vermeidung von Doppelzählung	15
3.3 Umsetzung Monitoring	18
3.4 Ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen	29
3.5 Emissionsverminderungen und Wesentliche Änderungen	31
3.6 Abschliessende Beurteilung	33

Anhang

- A1 Liste der verwendeten Unterlagen
- A2 Frageliste zur Verifizierung

Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR

Zusammenfassung:

- Der Monitoringbericht und die dazugehörigen Dokumente sind vollständig und konsistent.
- Es gab mit Ausnahme von Änderungen bei den Verantwortlichkeiten keine Abweichungen im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.
- Die Emissionsverminderungen wurden korrekt berechnet.
- Die im Monitoringbericht aufgeführten Vorhaben sind für das Jahr 2021 zusätzlich.
- Die im Monitoringbericht aufgeführten Vorhaben, mit Ausnahme des Vorhabens [REDACTED], sind basierend auf den Daten 2021 für das Jahr 2022 zusätzlich.
- Insgesamt wurden 10 CRs und 5 CARs erhoben, welche in der Verifizierung alle vollständig beantwortet werden konnten. Im Rahmen von CR 10 und CAR 4 formulierte die VVS jedoch einen Vorbehalt hinsichtlich der Bescheinigung der für das Vorhaben [REDACTED] geltend gemachten Emissionsverminderungen (vgl. nachfolgenden Abschnitt Vorbehalte).
- Von den 12 FARs aus der letzten Verfügung wurden FAR 1 bis FAR 8 und FAR 10 bis FAR12 für die Monitoringperiode 2021 erfüllt. Diese müssen auch in der nächsten Monitoringperiode wieder erfüllt werden. FAR 9 gilt für die Monitoringperiode 2021 ebenfalls als erfüllt, sofern sich die im nachfolgenden Abschnitt Vorbehalte genannten Bedingungen zum Vorhaben [REDACTED] als erfüllt erweisen.
- Es wurde ein neues FAR 13 erhoben.
- Im Abschnitt Vorbehalte sind noch zwei weitere Vorbehalte aufgeführt, welche den Marktanteil der Biotreibstoffe und die exportierten Biotreibstoffmengen betreffen.

Hinsichtlich einer risikobasierten Prüfung wurden die folgenden Schwerpunkte identifiziert:

- **Biotreibstoffmengen:** Die Biotreibstoffmengen wurden von den Vorhaben pro Import, respektive bei Vorhaben mit Inlandherstellung pro Monat im Monitoringbericht (Excel) angegeben. Der Gesuchsteller und die VVS haben diese Mengen mit den von der Carburabestätigten Mengen sowie mit den vom BAZG¹ bestätigten Mengen pro Vorhaben verglichen. Bei den Vorhaben mit Inlandherstellung prüfte die VVS auch noch die periodischen Meldungen der Vorhaben. Die geltend gemachten Biotreibstoffmengen konnten bestätigt werden.
- **Qualität / Herkunft:** Es sind nur Biotreibstoffmengen anrechenbar, welche die ökologischen und sozialen Anforderungen gemäss Mineralölsteuergesetz erfüllen und eine entsprechende Nachweisnummer haben. Die VVS plausibilisierte bei zwei Vorhaben mit Inlandherstellung die Herkunft der Rohstoffe anhand von Buchungsauszügen und den darauf aufgeführten Lieferanten.
- **Zusätzlichkeit:** Die Zusätzlichkeit wird jährlich anhand der Importkosten respektive bei Vorhaben mit Inlandherstellung anhand der Produktionskosten nachgewiesen und gilt jeweils für das Folgejahr.
 - Die Importkosten wurden von den Vorhaben im Monitoringbericht (Excel) angegeben und von der VVS mit den nachträglich vom BAZG zur Verfügung gestellten Daten zu den Importkosten abgeglichen. Zudem überprüfte die VVS stichprobenhaft bei einzelnen Vorhaben, ob die vom Vorhaben angegebenen Importkosten mit der Summe der zugehörigen Handels- und Transportrechnungen übereinstimmen.
 - Die VVS prüfte die Produktionskosten bei den Vorhaben mit Inlandherstellung anhand der Jahresberichte oder Auszügen aus der Buchhaltung.
- **Nicht-marktbedingt hohe Importpreise:** Die Preiskurven der einzelnen Vorhaben wurden mit der Preiskurve für den fossilen Referenztreibstoff (Diesel resp. Benzin) sowie den Daten von ARGUS für UCOME (Used Cooking Oil Methyl Ester) resp. Bioethanol verglichen. Anhand dieser Vergleiche konnte die VVS keine Hinweise für nicht-marktbedingt hohe Importpreise feststellen. Auch bei der stichprobenhaften Überprüfung von Handelsrechnungen konnte die VVS keine Hinweise für nicht-marktbedingt hohe Importpreise feststellen.

¹ Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (ehemals OZD (Oberzolldirektion) resp. EZV (Eidgenössische Zollverwaltung))

Die Verifizierungsstelle bestätigt hiermit, dass das folgende Projekt oder Programm mithilfe des Monitoringberichts, aller notwendigen zusätzlichen Dokumente gemäss Anhang A1 und der Anlagenbesichtigung gemäss den Vollzugs-Mitteilungen UV-1315² (2015) und UV-2001³ des BAFU verifiziert wurde:

0063 Programm Biotreibstoffe Schweiz

Die Evaluation des Projekts oder Programms hat folgende Emissionsverminderung ergeben:

	[t CO ₂ eq]	Bemerkung
Insgesamt erzielte Emissionsverminderung	2021: 330'872 t CO ₂ eq	
Davon Emissionsverminderungen die laut Abschnitt 3.2 besonders zu berücksichtigen sind	0	
Emissionsverminderungen die von der Verifizierungsstelle zur Ausstellung empfohlen werden [t CO ₂ eq]	2021: 320'460 t CO ₂ eq	Die VVS empfiehlt die für das Vorhaben ██████████ beantragten Emissionsverminderungen von █████ t CO ₂ eq zur Ausstellung nur, wenn die im nachfolgenden Abschnitt Vorbehalte diesbezüglich genannten Bedingungen erfüllt sind.

Vorbehalte

- Vorhaben ██████████: Die im Monitoringbericht (Excel) aufgeführten Importmengen und -kosten wurden vom BAZG bestätigt. Allerdings laufen beim BAZG noch Abklärungen hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien für die Steuererleichterung gemäss Mineralölsteuergesetz (██████████). ██████████ Gemäss CO₂-Verordnung und gemäss registrierter Programmbeschreibung ist nur Biotreibstoff anrechenbar, für welchen die Steuererleichterung gemäss Mineralölsteuergesetz gewährt wird. Die Erfüllung der entsprechenden Kriterien wird jeweils vom BAZG geprüft und kann von der VVS im Rahmen der Verifizierung nicht geprüft werden. Für das Vorhaben ██████████ kann die VVS daher nicht bestätigen, ob und wie viele Emissionsverminderungen tatsächlich bescheinigt werden können. Damit die im Monitoringbericht für das Vorhaben ██████████ geltend gemachten Emissionsverminderungen von █████ t CO₂eq bescheinigt werden können, müssen die folgenden beiden Bedingungen erfüllt sein:
 - a) Das BAZG bestätigt gegenüber dem BAFU, dass die Abklärungen vollständig abgeschlossen sind und die Bedingungen für die Steuererleichterung gemäss Mineralölsteuergesetz für die vom BAZG bestätigten █████ Liter ██████████ erfüllt sind. ██████████
- Gemäss Programmbeschreibung muss das Referenzszenario angepasst werden, sobald der Marktanteil der biogenen Treibstoffe ausserhalb von Kompensationsprojekten den Schwellenwert von 1% überschreitet. Dies wird gemäss BAFU-Infoblatt «Verifizierung von Projekten des Projekttyps 5.2» von der Geschäftsstelle Kompensation geprüft und kann im Rahmen der Verifizierung nicht beurteilt werden. Sollte die Geschäftsstelle Kompensation feststellen, dass der Schwellenwert von 1% Marktanteil von mineralölsteuerbefreiten, biogenen

² www.bafu.admin.ch/uv-1315-d

³ www.bafu.admin.ch/uv-2001-d

Treibstoffen ausserhalb von Kompensationsprojekten überschritten wurde, muss die Referenzentwicklung angepasst werden.

- Gemäss Infoblatt des BAFU bzgl. «Verifizierung von Projekten des Projekttyps 5.2» müssen nicht zuweisbare Exportmengen bei den anzurechnenden Biotreibstoffmengen in Abzug gebracht werden, sobald der Schwellenwert von 1% überschritten wurde, also sobald die nicht zuweisbaren Exportmengen mehr als 1% der vom Programm geltend gemachten Mengen des entsprechenden Treibstofftyps ausmachen. Die Daten gemäss swiss-impex.admin.ch sind im Falle von Bioethanol und HVO nicht aussagekräftig, da sie nicht detailliert genug sind, und sie können somit nicht für die Ermittlung der nicht zuweisbaren Exportmengen verwendet werden. Im Falle von Bioethanol und HVO wird diese Analyse vom BAFU durchgeführt. Sollte die Geschäftsstelle Kompensation feststellen, dass der Schwellenwert von 1% überschritten wurde, müssen nicht zuweisbare Exportmengen bei den anzurechnenden Biotreibstoffmengen in Abzug gebracht werden.

Für das nächste Monitoring empfiehlt die Verifizierungsstelle die folgenden Forward Action Requests (FAR):

FAR 13
Beim Vorhaben geschwärzt ist in der Monitoringperiode 2022 sicherzustellen, dass der Import XXXXXXXXXX nicht mehr berücksichtigt wird, da er bereits in der Monitoringperiode 2021 berücksichtigt wurde.

Folgende FARs aus der letzten Verfügung müssen für die nächste Monitoringperiode wieder erfüllt werden: FAR 1 bis FAR 12.

	Name, Telefon und E-Mail-Adresse	Ort und Datum:	Unterschriften
Fachexperte	Luzia Bieri, +41 44 298 28 00, consulting@firstclimate.com	Zürich, 05.08.2022	
Qualitätsverantwortlicher	Urs Brodmann, +41 44 298 28 00, consulting@firstclimate.com	Zürich, 05.08.2022	
Gesamtverantwortlicher	Urs Brodmann, +41 44 298 28 00, consulting@firstclimate.com	Zürich, 05.08.2022	
Unterstützung der Fachexpertin	David Moosmann +41 44 298 28 00, consulting@firstclimate.com		
Unterstützung der Fachexpertin	Delia Brändli +41 44 298 28 00, consulting@firstclimate.com		

1 Angaben zur Verifizierung

1.1 Verwendete Unterlagen

Version und Datum der Projekt-/Programmbeschreibung	Version 18, 24.01.2017
Version und Datum des Validierungsberichts	Version 1.2, 12.01.2017
Version und Datum des Monitoringberichts	Version 4, 12.07.2022
Verfügung Eignungsentscheid: Datum	27.02.2017 (nach erneuter Validierung)
Ortsbegehung: Datum	04.04.2022 (Vorhaben RB Bioenergie AG und Vorhaben MP Biodiesel SA)
Verwendete Liste der abgabebefreiten Unternehmen: Stand	Nicht anwendbar

Weitere verwendete Unterlagen, auf denen die Verifizierung beruht, sind in Anhang A1 des Berichts aufgeführt.

1.2 Vorgehen bei der Verifizierung

Ziel der Verifizierung

Folgende Ziele wurden bei der Verifizierung verfolgt:

- Prüfung, ob die nachgewiesenen Emissionsverminderungen die Anforderungen von Art. 5 und Art. 5a der CO₂-Verordnung erfüllen
- Prüfung, ob Angaben zum tatsächlich umgesetzten Programm respektive der umgesetzten Vorhaben vollständig und konsistent sind
- Prüfung der korrekten Erhebung und Darstellung aller relevanten Daten gemäss Monitoringkonzept
- Prüfung der Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung
- Prüfung der Zusätzlichkeit der einzelnen Vorhaben
- Prüfung, ob neu aufgenommene Vorhaben die Aufnahmekriterien des Programms erfüllen
- Berücksichtigung der relevanten FARs

Beschreibung der gewählten Methoden

Die Verifizierung wurde gemäss Vollzugs-Mitteilung «*Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland*» (VoMi-KOP) (Stand 2015) und Vollzugs-Mitteilung «*Validierung und Verifizierung von Projekten und Programmen zur Emissionsverminderung im Inland*» (VoMi-VVS) durchgeführt. Zudem wurde auch das BAFU-Infoblatt «*Verifizierung von Projekten des Projekttyps 5.2*» bei der Verifizierung berücksichtigt.

Anhand der Dokumentation und Gesprächen mit dem Gesuchsteller wurden folgende Aspekte geprüft:

1. Bei neu aufgenommenen Vorhaben: Die Umsetzung des Vorhabens, rechtzeitige Anmeldung beim Programm und die Erfüllung aller Aufnahmekriterien durch das Vorhaben
2. Die Erfüllung der für diese Verifizierung relevanten FARs
3. Klärung, ob allfällige Abweichungen eine erneute Validierung notwendig machen
4. Übereinstimmung der Datenerhebung und Dokumentation der einzelnen Monitoringparameter mit dem Monitoringkonzept
5. Die Zusätzlichkeit der einzelnen Vorhaben im Jahr 2021 sowie im Jahr 2022

Vor-Ort Besuch vom 04.04.2022: Die VVS führte bei zwei Vorhaben mit Inlandherstellung, RB Bioenergie AG und MP Biodiesel SA, eine Begehung durch. Dabei wurden die Anlagen besichtigt und spezifische Fragen geklärt.

Stichproben:

- Bei ausgewählten Vorhaben überprüfte die VVS die auf den Veranlagungsverfügungen ausgewiesenen Importkosten stichprobenhaft anhand der zugehörigen Handels- und Transportrechnungen.
- Auf den Verkaufsrechnungen muss jeweils vermerkt sein, dass der ökologische Mehrwert bereits abgegolten ist. Die VVS prüfte dies bei allen Vorhaben anhand einer Stichprobe von einer Rechnung pro Quartal.

Eine Liste der für die Verifizierung verwendeten Dokumente befindet sich im Anhang A1 dieses Berichts.

Beschreibung des Vorgehens / durchgeführte Schritte

1. Sichten der Dokumente und Prüfung auf Vollständigkeit
2. Dokumentenprüfung
3. Vor-Ort Besuch bei zwei Vorhaben mit Inlandherstellung
4. Verifizierung mit Hilfe der Verifizierungscheckliste und Erstellen der Frageliste (CRs, CARs, FARs)
5. Gespräche mit dem Verfasser des Monitoringberichtes
6. Abschliessen der CRs und CARs
7. Verfassen des Verifizierungsberichtes
8. Qualitätssicherung

Beschreibung des Vorgehens zur Qualitätssicherung

Die interne Qualitätssicherung erfolgt durch eine vom BAFU zugelassene Person, welche in der Verifizierung selbst nicht involviert war. Sie prüft technische und formale Aspekte.

1.3 Unabhängigkeitserklärung

Der vom BAFU zugelassene interne oder externe Fachexperte der Stelle übernimmt für das vom BAFU als Validierungs-/Verifizierungsstelle zugelassene Unternehmen **First Climate (Switzerland) AG** die Verifizierung dieses Projekts/Programms «**0063 Programm Biotreibstoffe Schweiz**».

Das Unternehmen sowie der zugelassene Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle (VVS) bestätigen, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – von den betroffenen Organisationen (insbesondere vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und den Betreibern der einzelnen Projekten, sofern es sich um ein Programm handelt) sowie deren Beratern unabhängig sind (vgl. VoMi-VVS, Kap. 4.1).

Um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, verpflichtet sich die VVS dazu:

- keine Projekte oder Programme zu validieren oder Monitoringberichte zu verifizieren, an deren Entwicklung⁴ sie beteiligt war;
- bei der Validierung oder Verifizierung eines Projekts oder eines Programms keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen einzusetzen, der in irgendeiner Form an der Entwicklung desselben Projekts beteiligt war;

⁴ Explizit, aber nicht abschliessend gelten die Erstellung von Gesuchsunterlagen sowie die Beratung von Erstellern von Gesuchsunterlagen als Beteiligung an der Entwicklung. Die Erstellung eines Monitoringberichts gilt ebenfalls als Entwicklung.

- keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen bei der Verifizierung einzusetzen, der in irgendeiner Form bereits an der Validierung des Projekts oder Programms beteiligt gewesen ist;
- keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen bei der Validierung einzusetzen, der in irgendeiner Form bereits an der letzten Verifizierung des Projekts oder Programms beteiligt gewesen ist;
- keine Validierungen und Verifizierungen für Auftraggeber durchzuführen, für die sie an der Entwicklung vom gleichem Projekttyp beteiligt war⁵;
- keine Projekte oder Programme für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die sie eine Beratung oder ein Audit bei der Festlegung von Zielen im Bereich der CO₂-Abgabebefreiung durchgeführt⁶ oder für die sie eine Beratung im Rahmen der EnergieSchweiz-Plattform PEIK durchgeführt hat⁷;
- die betroffenen Organisationen im Rahmen der Validierung und Verifizierung nicht zu beraten, sondern eine unabhängige Prüfung der Unterlagen durchzuführen. Insbesondere dürfen die betroffenen Organisationen nicht derart beraten werden, dass die Menge an anrechenbaren Emissionsverminderungen systematisch maximiert wird.

Die VVS stellt sicher, dass auch der beauftragte Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche sowie die von ihm mandatierten externen Fachexperten die vorangehenden Anforderungen erfüllen.

Der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und seinen Beratern unabhängig sind.

1.4 Haftungsausschlusserklärung

Die im Rahmen der Verifizierung von First Climate verwendeten Informationen stammen vom Gesuchsteller oder von Informationsquellen, welche von First Climate als vertrauenswürdig eingestuft werden („Quellen“). First Climate ist nicht verantwortlich für die Genauigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Angemessenheit dieser Quellen. First Climate lehnt daher jede Haftung ab für direkte und indirekte Schäden, welche sich aus der Nutzung der Quellen sowie den daraus abgeleiteten Produkten, Schlussfolgerungen und Empfehlungen ergeben.

⁵ Beispielsweise darf ein Unternehmen keine Validierung eines Projekts A des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x durchführen, wenn es bereits das Projekt B des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x entwickelt hat. Das Unternehmen dürfte hingegen ein Projekt C des Projekttyps 7.1 für den Auftraggeber x validieren.

⁶ Dies betrifft Unternehmen, die mit oder ohne einen Vertrag mit der EnAW oder der act Beratungsleistungen bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich erbringen.

⁷ <https://www.energieschweiz.ch/page/de-ch/pe k>

2 Allgemeine Angaben zum Projekt/Programm

2.1 Projektorganisation

Gesuchsteller	Biofuels Schweiz Bahnhofstrasse 9 4450 Sissach
Kontakt	Joss, Martin / Chantal Williner 061 983 11 15 office@biofuels-schweiz.org / joss@biosprit.org

2.2 Projektinformation

Kurze Beschreibung des Projekts/Programms

Das Programm umfasst die Herstellung und den Import von Biotreibstoffen (Biodiesel, Bioethanol und Hydrotreated Vegetable Oil (HVO)). Durch den Einsatz der Biotreibstoffe im Strassenverkehr werden fossile Treibstoffe (Diesel und Benzin) substituiert und dadurch Emissionsvermindierungen erzielt. Es wird davon ausgegangen, dass in die Schweiz importierter oder in der Schweiz hergestellter Biotreibstoff auch in der Schweiz zum Einsatz kommt. Allfällige Exporte werden in Abzug gebracht.

Der Monitoringbericht 2021 umfasst folgende Vorhaben:

	Vorhaben	Biotreibstoff	Import/Herstellung	Neu/bestehend
I-1	BF Commodities SA	Biodiesel	Import	Bestehend
I-2	BF Commodities SA	Bioethanol	Import	Bestehend
I-3	BF Commodities SA	HVO	Import	Bestehend
I-4	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	Biodiesel	Import	Bestehend
I-5	Eco Fuel Trading SA	Biodiesel	Import	Bestehend
I-6	Landor Fenaco Genossenschaft	Bioethanol	Import	Bestehend
I-7	Lang Energie AG	Biodiesel	Import	Bestehend
I-8	SBF Swiss Biofuels AG	Biodiesel	Import	Bestehend
I-9	Swiss Ecovalor AG	Biodiesel	Import	Bestehend
I-10	Tecosol GmbH	Biodiesel	Import	Bestehend
I-11	Varo Energy Marketing AG	Bioethanol	Import	Bestehend
I-12	Ecocarb SA	Biodiesel	Import	Bestehend
I-14	Blue Resources Sarl	Biodiesel	Import	Bestehend
I-15	Bio Oil Schweiz AG	Biodiesel	Import	Bestehend
I-16	Alcotra SA	Bioethanol	Import	Bestehend
I-18	Wobiz GmbH	Bioethanol	Import	Bestehend
I-19	Ecocarb SA	Bioethanol	Import	Neu
H-1	BF Commodities SA	Biodiesel	Herstellung	Bestehend
H-2	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	Biodiesel	Herstellung	Bestehend
H-3	Halter Biotreibstoffe GmbH	Biodiesel	Herstellung	Bestehend
H-4	Sogetri SA, succursale Léman Bio Energie	Biodiesel	Herstellung	Bestehend
H-5	MP Biodiesel SA	Biodiesel	Herstellung	Bestehend
H-6	RB Bioenergie AG	Biodiesel	Herstellung	Bestehend

H-7	Recycling Energie AG	Biodiesel	Herstellung	Bestehend
-----	----------------------	-----------	-------------	-----------

Die Nummerierung der Vorhaben stammt von der VVS und orientiert sich an der Nummerierung der letzten drei Monitoringperioden. Die Vorhaben I-13 REG Energy Services Switzerland AG und I-17 Alicohre Sarl fehlen, da sie nach Angaben des Gesuchstellers in der Monitoringperiode 2021 keine Importe tätigten und daher nicht Bestandteil dieses Monitoringberichtes sind.

Von den 24 Vorhaben waren 23 bereits im Monitoringbericht 2020 enthalten. Das Vorhaben I-19 **Ecocarb SA - Bioethanol** ist in der Monitoringperiode 2021 neu dazugekommen.

Das Vorhaben [REDACTED] hat nach Angaben des Gesuchstellers die Biodieselproduktion auf Ende des Jahres 2020 eingestellt. In der Monitoringperiode wurde der Restbestand aus dem Jahr 2020 in Verkehr gebracht und im Monitoringbericht 2021 entsprechend berücksichtigt. Da im Jahr 2021 keine Produktion mehr stattfand, war der Nachweis der Zusätzlichkeit anhand der Daten des Jahres 2021 für das Jahr 2022 nicht möglich und auch nicht mehr erforderlich.

Die Vorhaben **REG Energy Services Switzerland AG** und **Alicohre Sarl** tätigten nach Angaben des Gesuchstellers im Jahr 2021 keine Importe. Sie sind daher im Monitoringbericht nicht aufgeführt und wurden in dieser Verifizierung nicht geprüft.

Projekttyp gemäss Projekt-/Programmbeschreibung

Gemäss Programmbeschreibung: «flüssige Biotreibstoffe». Dies entspricht dem Projekttyp «5.2 Einsatz von flüssigen Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen».

Angewandte Technologie

Das Programm umfasst die Herstellung und den Import von Biotreibstoffen (Biodiesel, Bioethanol und Hydrotreated Vegetable Oil (HVO)).

2.3 Beurteilung Gesuchsunterlagen

Formale Prüfung

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.3.1 (Teil von 1.1)	Das Gesuch basiert auf den für das Projekt/ Programm relevanten Grundlagen (Rechtsgrundlagen, Mitteilung und ergänzende Dokumente).		X	
2.3.2	Das Deckblatt ist vollständig und korrekt ausgefüllt.		X	
2.3.3	Die formalen Angaben zu Projektnummer, Projekt-/Programmname und Monitoringperiode sind vollständig, korrekt und im gesamten Dokument konsistent angegeben (Deckblatt und formale Angaben).		X	
2.3.4	Die zeitlichen Angaben zum Projekt/Programm (Eignungsentscheid, Projekt-/Programmbeschreibung und Monitoringperiode) sind vollständig, korrekt und		X	

	im gesamten Dokument konsistent angegeben (Deckblatt und formale Angaben).			
2.3.5 (1.3 erweitert)	Der Gesuchsteller ist korrekt identifiziert und identisch mit dem Gesuchsteller, der die validierte Projekt-/Programmbeschreibung eingegeben hat, bzw. Änderungen zum Gesuchsteller sind nachvollziehbar und ausreichend begründet. <i>VVS: Der Gesuchsteller ist identisch mit dem Gesuchsteller in der Programmbeschreibung. Adresse und Kontaktpersonen haben sich gegenüber der Programmbeschreibung geändert, wobei die Adresse identisch ist mit jener im letzten Monitoringbericht (MP 2020). Die Änderung der Kontaktpersonen ist im Kapitel 1.1 des Monitoringberichtes aufgeführt.</i>		X	
2.3.6	Die Angaben zu allen Anpassungen gegenüber der Projekt-/Programmbeschreibung sind im Monitoringbericht (Kapitel 1.1 des Monitoringberichts) dokumentiert und nachvollziehbar beschrieben (Hinweis: Die inhaltliche Korrektheit der Anpassungen soll in den jeweiligen thematischen Blöcken geprüft werden).		X	
2.3.7 (2.7a)	FARs aus dem Eignungsentscheid oder letzten Verfügung zur Bescheinigung der erzielten Emissionsverminderungen sind in Kapitel 1.2 des Monitoringberichts vollständig aufgeführt (Hinweis: Die inhaltliche Korrektheit der FARs soll in den jeweiligen thematischen Blöcken geprüft werden).		X	CAR 1

Die Gesuchsunterlagen sind vollständig und konsistent.

Anhand von CAR 1 wurde die Nummerierung der FARs im Kapitel 1.2 des Monitoringberichts aktualisiert.

Es gab keine FARs zu diesem Abschnitt.

3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts

3.1 Angaben zum Projekt/Programm

Beschreibung und Umsetzung des Projekts/Programms

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.1	Die Beschreibung des effektiv umgesetzten Projekts/Programms ist verständlich und nachvollziehbar und es ist ersichtlich, ob es sich um ein Projekt, Projektbündel oder Programm handelt.		X	
3.1.2 (Enthält 3.4.2a/b 3.4.3a/b)	Die Angaben zum Projekt/Programm (Umsetzungsbeginn, Wirkungsbeginn, Beginn des Monitorings und weitere Angaben) entsprechen der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.1.3 (3.4.1)	Der Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn sind anhand von Dokumenten belegt. <i>VVS: Der Umsetzungsbeginn und der Wirkungsbeginn des Programmes wurden in der Erstverifizierung überprüft.</i>	X		
3.1.4 (3.4.4a)	Das Monitoring wurde zeitgleich mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.1.5	Die Monitoringperiode wird durch eine oder mehrere Kreditierungsperioden vollständig überdeckt.		X	
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.6	Alle neu aufgenommenen Vorhaben sind nicht vor der Anmeldung beim Programm umgesetzt worden. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen. <i>VVS: Ein neues Vorhaben: Ecocarb SA - Bioethanol</i>		X	CR 1
3.1.7	Die Angaben zur Umsetzung der einzelnen, neu aufgenommenen Vorhaben sind beschrieben und mit entsprechenden Dokumenten belegt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	

3.1.8	Die Angaben zur Wirkungsdauer der Vorhaben sind vollständig. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen. <i>VVS: Gemäss Programmbeschreibung ist keine Beschränkung der Wirkungsdauer der einzelnen Vorhaben vorgesehen.</i>		X	
3.1.9	Die während der betrachteten Monitoringperiode neu ins Programm aufgenommenen Vorhaben erfüllen die Aufnahmekriterien vollumfänglich. Dies ist mit entsprechenden Belegen dokumentiert.		X	

Das neu aufgenommene Vorhaben **Ecocarb SA - Bioethanol** erfüllt alle Aufnahmekriterien.

Mit CR 1 wurde überprüft, ob die Anmeldung des Vorhabens beim Programm vor dem Umsetzungsbeginn erfolgt war. Das im Antrag enthaltene Anmeldedatum (22.10.2021) konnte nicht belegt werden. Am 25.05.2016 wurde jedoch die Vereinbarung zwischen Ecocarb SA und Biofuels Schweiz über die Teilnahme am Programm unterzeichnet, in welcher sowohl der Biodiesel- wie auch der Bioethanolimport berücksichtigt sind. Diese Vereinbarung wurde vor dem Umsetzungsbeginn unterzeichnet und kann nach Ansicht der VVS als alternativer Beleg für die Anmeldung beim Programm akzeptiert werden.

Anmeldung, Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn

	Ecocarb SA - Bioethanol
Anmeldeformular	22.10.2021 (nicht belegtes Anmeldedatum)
Vereinbarung mit Biofuels Schweiz zur Aufnahme im Programm	25.05.2016
Umsetzungsbeginn	23.11.2021
Wirkungsbeginn	08.12.2021
Anmeldung vor Umsetzungsbeginn	Ja. Die Vereinbarung wurde vor dem Umsetzungsbeginn unterzeichnet und berücksichtigt sowohl den Biodieselimport wie auch den Bioethanolimport.

	Aufnahmekriterium gemäss Anhang 6 der Programmbeschreibung	Ecocarb SA - Bioethanol
1	Berechtigt zur Teilnahme im Programm sind Vorhaben, welche von der Mineralölsteuer befreite flüssige Biotreibstoffe importieren oder herstellen. Es muss für jeden am Programm teilnehmenden inländischen Herstellungsbetrieb die OZD Nachweisnummer geliefert werden. Für Importeure müssen pro Importeur alle OZD Nachweisnummern geliefert werden. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn die OZD Nummer(n) geliefert werden.	Verfügung mit Nachweisnummer beigelegt. Die Nachweisnummer wurde auch im Monitoringbericht aufgeführt. Ok
2	Vorhaben, welche flüssige Biotreibstoffe in unvermischter Form (d.h. reiner Biodiesel und nicht vermischt mit Diesel und reines Bioethanol und nicht vermischt mit Benzin) importieren oder herstellen sind zugelassen. Reines Ethanol kann gemäss Zollvorschrift mit 0,1 % Benzin kontaminiert sein. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn das Vorhaben angibt, Biodiesel oder Bioethanol in reiner Form zu importieren oder herzustellen.	Bioethanol. Ok
3	Es sind nur Biotreibstoffe zugelassen, welche die folgenden Qualitätsnormen erfüllen: Biodiesel muss die Norm EN 14214, Bioethanol die Normen EN 15721, EN 15376 und EN 15489 erfüllen. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn das Vorhaben die entsprechenden Nachweise zur Erfüllung der Qualitätsnormen beibringt.	Die Erfüllung der Qualitätsnormen wurde von Biofuels Schweiz gemäss FAR 3 nachgewiesen. Ok

4	In der Schweiz hergestellte Biotreibstoffe müssen pro Biotreibstofftyp <i>i</i> die vorgelagerten Emissionen in der Schweiz berechnen. Die Berechnungsmethode des Emissionsfaktors Biotreibstoff Typ <i>i</i> ist im Vorhabendokument präzisiert. Das Kriterium ist durch die Beibringung des Emissionsfaktors für den abzusetzenden Biotreibstoff Typ <i>i</i> erfüllt.	Nicht relevant.
5	Jedes Vorhaben muss das „Antragsformular Vorhaben“ vollständig ausfüllen. Das Kriterium ist durch die Eingabe des „Antragsformulars Vorhaben“ erfüllt.	Das Antragsformular wurde eingereicht. Ok
6	Jedes Vorhaben muss entsprechend dem „Antragsformular Vorhaben“ die Monitoringdaten an das Programm liefern. Dies beinhaltet auch die Angaben zur Berechnung der Zusätzlichkeit, welche auf Vorhabenebene und pro Biotreibstoff Typ <i>i</i> differenziert nach Importen und Schweizer Herstellung jährlich bestimmt wird. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn sich der Antragssteller verpflichtet die im „Antragsformular Vorhaben“ aufgeführten Daten in der aufgeführten Periodizität an das Programm zu liefern.	Die Daten für die Monitoringperiode 2021 wurden geliefert. Ok

	Zusätzliches Aufnahmekriterium gemäss Kapitel 2.3 der Programmbeschreibung	Ecocarb SA - Bioethanol
	Die nachgelagerte Beimischung von HVO zu Mineralöldiesel ist zu einem nicht fixierten Prozentsatz zulässig, solange die Anforderungen der Dieselnorm EN 590 eingehalten werden.	Nicht relevant, da Bioethanol importiert wird.

Standort und Systemgrenze

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.10	Der Standort des Projekts/Programms entspricht demjenigen der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen. <i>VVS: FAR 11</i>		X	CR 2
3.1.11 (4.1.1a/b)	Die Systemgrenzen haben sich gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht definierten Systemgrenzen nicht geändert. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.12	Die Systemgrenzen der einzelnen, neu hinzugefügten Vorhaben entsprechen derjenigen der Projekt-/Programmbeschreibung, bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	

Es gab keine Änderungen bei den Systemgrenzen im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.

Anhand von CR 2 wurde geklärt, ob Biotreibstoffe, insbesondere HVO, auch in der Luftfahrt eingesetzt wurden. Gemäss BAZG wird HVO in Flugtreibstoffen mit der Zolltarifnummer 2710.1911 eingeführt, während HEFA zur Verwendung als Treibstoff mit den Zolltarifnummern 2710.1912 oder 2710.1919 eingeführt wird. Die im Rahmen des Programmes unter den Zolltarifnummern 2710.1912 oder 2710.1919 importierten HVO-Mengen können nicht als Flugtreibstoff verwendet werden. FAR 11 wurde für die Monitoringperiode 2021 ausreichend beantwortet.

Eingesetzte Technologie

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.13 (5.3.1a/b und 3.1.1a/b)	Die technische Beschreibung des umgesetzten Projekts/Programms entspricht derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen ⁸ .		X	
3.1.14 (3.1.2)	Die implementierte Technologie entspricht mindestens dem aktuellen Stand der Technik.		X	

Es gab keine Änderungen hinsichtlich der eingesetzten Technologie im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.

Keine CRs/CARs/FARs zu diesem Abschnitt.

Abschliessende Fragen zu Angaben zum Projekt/Programm (Abschnitt 3.1 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.15	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.1. des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. <i>VVS: Es gab keine Anpassungen des Monitoringberichtes, welche diesen Abschnitt 3.1 betreffen.</i>	X		
3.1.16 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. <i>VVS: FAR 11</i>		X	

⁸ Wesentliche Änderungen werden in Abschnitt 3.5 behandelt.

Alle den Abschnitt 3.1 betreffenden CRs/CARs wurden gelöst. FAR 11 wurde für die Monitoringperiode 2021 erfüllt. Es wurde kein neues FAR zu diesem Abschnitt erhoben.

3.2 Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten und Vermeidung von Doppelzählung

Finanzhilfen

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.1 (3.2.1)	<p>Beantragte und zugesprochene Finanzhilfen für Finanzierung sowie „nicht rückzahlbaren Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes“ bei welchen eine Wirkungsaufteilung notwendig ist⁹, sind ausgewiesen (Beitragshöhe und Herkunft) und mit Dokumenten im Anhang A4 des Monitoringberichts belegt.</p> <p><i>VVS: Gemäss Monitoringbericht hat bisher keines der Vorhaben Finanzhilfe erhalten.</i></p>	X		
3.2.2	<p>Das Projekt/Programm erhält die kostenorientierte Einspeisevergütung KEV¹⁰.</p> <p><i>VVS: Biotreibstoffmengen, welche an KEV-beziehende BHKWs geliefert werden sind nicht anrechenbar. FAR 2 verlangt, dass jedes Vorhaben die an die KEV-beziehenden BHKWs gelieferten Mengen schriftlich bestätigt, was für die Monitoringperiode 2021 von allen Vorhaben erfüllt wurde. Demnach hat das Vorhaben Halter Biotreibstoffe GmbH als einziges Biotreibstoff an KEV-Bezüger geliefert. Diese Mengen wurden im Monitoringbericht (Excel) aufgeführt und bei der Berechnung der Emissionsverminderung nicht berücksichtigt.</i></p>	X		
3.2.3 (3.2.2a/b)	<p>Die Angaben zu erhaltenen Finanzhilfen (inkl. KEV) stimmen mit den Angaben zu Finanzhilfen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht überein. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.</p>		X	

⁹ Vgl. Vollzugs-Mitteilung UV-1315, Tabelle 4

¹⁰ Vgl. <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html>

Bisher hat keines der Vorhaben Finanzhilfen erhalten. Die an KEV-Bezüger gelieferten Biotreibstoffmengen wurden von allen Vorhaben, ausser [REDACTED], gemäss FAR 2 bestätigt und bei der Berechnung der Emissionsverminderungen nicht berücksichtigt.

Das Vorhaben [REDACTED] bestätigte die an KEV beziehende Anlagen gelieferte Biodieselmenge als «unbekannt». Beim Vor-Ort-Besuch am 04.04.2021 präzisierte der Vorhabenleiter, dass er diese Menge nicht bestätigen könne, da ihm nicht bekannt sei, welche Kunden KEV beziehen. Das BAFU bestätigte im Rahmen der Verifizierung der Monitoringperiode 2020, dass kein pauschaler Abzug mehr zur Anwendung kommt, da die Vorhaben auf ihren Rechnungen ausweisen, dass der ökologische Mehrwert bereits abgegolten ist (vgl. Verifizierungsbericht MP 2019-2020, Abschnitt 3.2). Da das Vorhaben [REDACTED] auf den Rechnungen jeweils ausweist, dass der ökologische Mehrwert bereits abgegolten ist und der Biodiesel somit gemäss Energieförderungsverordnung für die KEV nicht zugelassen ist, wird FAR 2 nach Ansicht der VVS durch das Vorhaben sinngemäss ausreichend erfüllt.

Abgrenzung zu Unternehmen, die von der CO₂-Abgabe befreit sind

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.4	Das Projekt/Programm hat Schnittstellen zu Unternehmen, die von der CO ₂ -Abgabe befreit sind. Die Unternehmen sind mit ihrer Adresse aufgelistet und idealerweise die damit verbundenen Emissionsverminderungen separat ausgewiesen.	X		

Nicht relevant.

Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.5	Die Angaben zu den anderweitigen Doppelzählungen entsprechen derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.		X	

3.2.6	<p>Die Massnahmen zur Vermeidung von Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts werden entsprechend umgesetzt bzw. allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.</p> <p><i>VVS: Um zu vermeiden, dass beim Weiterverkauf der Klimamehrwert des Biotreibstoffs noch einmal geltend gemacht wird, muss gemäss FAR 10 ab dem 01.03.2019 auf jeder Verkaufsrechnung ein entsprechender Vermerk aufgeführt sein. Dies hat die VVS im Rahmen der Verifizierung stichprobenhaft geprüft (1 Rechnung pro Quartal von jedem Vorhaben). Der Vermerk war auf allen geprüften Rechnungen vorhanden.</i></p> <p><i>Einsatz von Biotreibstoffen in der Luftfahrt: vgl. Abschnitt 3.1.10.</i></p>		X	CR 3
3.2.7	<p>Die Massnahmen ermöglichen die effektive Vermeidung von Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts.</p>		X	

Es gab keine Änderungen hinsichtlich der Massnahmen zur Vermeidung von Doppelzählungen im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.

Anhand von CR 3 klärte die VVS einzelne Fragen zu den im Rahmen der Stichprobenprüfung verlangten Verkaufsrechnungen.

FAR 10 wurde für die Monitoringperiode 2021 erfüllt. Dies wurde von der VVS stichprobenhaft geprüft (1 Rechnung pro Quartal und Vorhaben).

Abschliessende Fragen zu Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten (Abschnitt 3.2 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.8	<p>Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.2 Verifizierungsbericht betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.</p> <p><i>VVS: Es gab keine Anpassungen des Monitoringberichtes, welche diesen Abschnitt 3.2 betreffen.</i></p>	X		
3.2.9 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	<p>Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen sind, nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.</p> <p><i>VVS: FAR 2, FAR 10</i></p>		X	

Alle den Abschnitt 3.2 betreffenden CRs/CARs wurden gelöst. FAR 2 und FAR 10 wurden für die Monitoringperiode 2021 erfüllt. Es wurde kein neues FAR zu diesem Abschnitt erhoben.

3.3 Umsetzung Monitoring Nachweismethode und Datenerhebung

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.1 (2.1 2.2a/b/c)	Die angewandte Monitoringmethode entspricht der im Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht beschriebenen Methode. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.3.2 (Teil von 2.1)	Die Monitoringmethode ist nachvollziehbar beschrieben.		X	

Es gab keine Änderungen der Monitoringmethode im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.

Keine CRs/CARs/FARs zu diesem Abschnitt.

Formeln zur Berechnung der ex-post erzielten Emissionsverminderungen

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.3 (Erweiterung von 2.3)	Die Formeln zur Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen ¹¹ entsprechen den Angaben im Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.3.4 (Erweiterung von 2.3)	Wenn es Änderungen in den Formeln gab: Die neuen Formeln zur Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen sind korrekt und ermöglichen eine möglichst genaue oder konservative Abschätzung der erzielten Emissionsverminderungen. <i>VVS: Es gab keine Änderungen in den Formeln im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.</i>	X		

¹¹ Betrifft Projekt- und Referenzemissionen sowie Emissionsverminderungen. Dies gilt auch in den folgenden Punkten.

Es gab keine Änderungen in den Formeln zur ex-post Berechnung der Emissionsverminderungen im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.

Keine CRs/CARs/FARs zu diesem Abschnitt.

Parameter und Datenerhebung

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)	Fixe Parameter	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.5 (Hat zu tun mit 4.2.1a)	Alle fixen Parameter (aus den Formeln zur Berechnung der Emissionsverminderungen) sind vollständig aufgeführt.		X	
3.3.6 (Hat zu tun mit 4.2.2)	Jeder fixe Parameter ist vollständig dokumentiert (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).		X	
3.3.7 (Hat zu tun mit 4.2.1b)	Die angegebenen Werte und Einheiten für jeden fixen Parameter entsprechen denjenigen der Projekt-/Programmbeschreibung. Allfällige Abweichungen sind begründet und angemessen (unter Beschreibung des Parameters).		X	
	Dynamische Parameter	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.8	Alle dynamischen Parameter (aus den Formeln zur Berechnung der Emissionsverminderungen) sind vollständig aufgeführt und belegt (Datenquelle/Beleg in Anhang A5)		X	
3.3.9	Allfällige Eichungen / Kalibrierungen für jeden dynamischen Parameter sind weiterhin gültig (mit Beleg oder wenn zugelassen mit Plausibilisierung). <i>VVS: Die dynamischen Parameter werden nicht mit Messgeräten bestimmt.</i>	X		
3.3.10	Jeder neue oder geänderte (neu gegenüber Projekt-/Programmbeschreibung resp. letztem Monitoringbericht) dynamische Parameter ist vollständig dokumentiert und korrekt erhoben (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit, Datenquelle, Erhebungsinstrument/Auswertungsinstrument, Beschreibung Messablauf, Kalibrierungsablauf, Genauigkeit der Messmethode, Messintervall und Verantwortliche Person sind ausgefüllt). <i>VVS: Es gab keinen neuen oder geänderten dynamischen Parameter.</i>	X		

3.3.11	Allfällige Abweichungen zum Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letztem Monitoringbericht sind nachvollziehbar begründet und angemessen. <i>VVS: Es gab keine Abweichungen zum Monitoringkonzept des letzten Monitoringberichtes.</i>	X		
3.3.12	Die Genauigkeit der Messmethode für jeden neuen dynamischen Parameter ist angemessen.	X		
	Plausibilisierung	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.13	Jeder Parameter, der zur Plausibilisierung von Messwerten verwendet wird, ist vollständig und dokumentiert (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).		X	CR 4
3.3.14	Die Plausibilisierungen sind korrekt und nachvollziehbar.		X	CR 4, CR 5, CR 9 CAR 3
	Einflussfaktoren	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.15 (Ergänzung und Umformulierung 4.1.2a/b)	Alle gemäss Projekt-/Programmbeschreibung bzw. letztem Monitoringbericht zu prüfenden Einflussfaktoren sind aufgeführt und erklärt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.3.16 (Ergänzung und Umformulierung 4.1.2a/b)	Jeder Einflussfaktor ist ausreichend und nachvollziehbar beschrieben und belegt (Beleg oder Datenquelle).		X	CAR 3

Es gab keine Änderungen im Monitoringkonzept im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.

Plausibilisierung:

- Die Biotreibstoffmengen wurden gemäss Monitoringkonzept plausibilisiert:
 - Die importierten respektive im Inland produzierten Biotreibstoffmengen pro Vorhaben konnten anhand der vom BAFU zur Verfügung gestellten BAZG-Daten bestätigt werden, ausser bei den Vorhaben [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] (vgl. nachfolgend separaten Absatz zu Biotreibstoffmengen)
 - Die in der Monitoringperiode 2021 vom Programm angerechneten Biotreibstoffmengen wurden mit den insgesamt in die Schweiz importierten und in der Schweiz hergestellten Biotreibstoffmengen verglichen (Tabelle 2.8a –Herkunft der biogenen Treibstoffe 2021, BAZG): Die im Monitoringbericht angerechnete Biodiesel-, HVO- und Bioethanolmengen sind kleiner als die insgesamt in die Schweiz importierten und in der Schweiz hergestellten Biodiesel-, HVO- und Bioethanolmengen (CAR 3).
- Die Import- und Produktionskosten wurden gemäss Monitoringkonzept plausibilisiert. Die VVS hat zudem bei den Vorhaben mit Inlandherstellung die Betriebskosten und bei einzelnen Importvorhaben die Importkosten überprüft.
 - Die Importkosten pro Vorhaben konnten anhand der vom BAFU zur Verfügung gestellten BAZG-Daten bestätigt werden.

- Im Monitoringbericht werden die Import- und Produktionskosten pro Liter gemäss Monitoringkonzept mit den Preisen für UCOME, RME und Bioethanol von ARGUS sowie den fossilen Referenzpreisen verglichen (vgl. Beurteilung von FAR 7 im Anhang A2 dieses Verifizierungsberichtes). (CR 9).
- Die VVS hat bei den Vorhaben mit Inlandherstellung die Produktionskosten anhand des Jahresabschlusses überprüft (vgl. Beurteilung von FAR 5 im Anhang A2 dieses Verifizierungsberichtes).
- Die VVS hat die Importkosten bei einzelnen Vorhaben stichprobenhaft anhand der zugehörigen Handelsrechnungen überprüft (vgl. nachfolgend separaten Absatz zu Importkosten).

CAR 3: In den Excel-Dateien «Programmübersicht-QS Biodiesel» und «Programmübersicht-QS Bioethanol» wurden die BAZG-Daten zu den insgesamt importierten und den insgesamt in der Schweiz hergestellten Biotreibstoffmengen sowie den insgesamt importierten Diesel- und Benzinmengen ergänzt.

Biotreibstoffmengen:

Bei den nachfolgend aufgeführten Vorhaben wurde im Monitoringbericht im Vergleich zu den BAZG-Daten eine um 0.08%-2.7% grössere Biotreibstoffmenge ausgewiesen. Dies wurde im Monitoringbericht ausreichend begründet:

- Vorhaben [REDACTED]: Der Import [REDACTED] ([REDACTED] Liter und [REDACTED] CHF) wurde in den BAZG-Daten nicht berücksichtigt. Das BAZG bestätigte dem Gesuchsteller auf Anfrage, dass der Import im Jahr 2021 zu berücksichtigen ist. Anhand des **neuen FAR 13** soll in der nächsten Monitoringperiode sichergestellt werden, dass der Import im Jahr 2022 nicht noch einmal berücksichtigt wird. (CR 4, FAR 13)
- Vorhaben [REDACTED]: Auf der Veranlagungsverfügung des Imports [REDACTED] vom 22.10.2021 sind bei den Mengenangaben 27'760 Liter und 27'760 kg aufgeführt. Es konnte ausreichend dargelegt werden, dass die Mengenangabe in kg korrekt ist und es sich bei der Mengenangabe in Litern um einen Fehler handeln muss. 27'760 kg würden gemäss Dokument EF-PV-0563.pdf 31'274 Litern entsprechen. Im Monitoringbericht (Excel) werden 30'536 Liter geltend gemacht. Daher ist die im Monitoringbericht geltend gemachte Biotreibstoffmenge um 2'776 Liter höher als die vom BAZG bestätigte Menge. (CR 4)
- Vorhaben [REDACTED]: Die Biotreibstoffmengen im Monitoringbericht (Excel) stimmen bis auf einen Import mit den vom BAZG bestätigten Biotreibstoffmengen überein. Beim Import [REDACTED] stimmt auf dem Zolldokument die Umrechnung von kg in Liter nicht. Dies konnte anhand der Handelsrechnung gezeigt werden. Daher ist die im Monitoringbericht geltend gemachte Biotreibstoffmenge um 6'245 Liter höher als die vom BAZG bestätigte Menge. (CR 5)

CR 4: Die BAZG-Daten zu den Biotreibstoffmengen pro Vorhaben wurden nachgereicht. Erläuterungen zu Abweichungen zwischen den BAZG-Daten und den im Monitoringbericht geltend gemachten Biotreibstoffmengen wurden im Monitoringbericht ergänzt.

Importkosten:

Für den Nachweis der Zusätzlichkeit dürfen pro Import nur jene Kosten geltend gemacht werden, welche gemäss Richtlinien des BAZG in der Veranlagungsverfügung MWST auszuweisen sind, insbesondere Produkt- und Transportkosten. Die VVS überprüfte bei ausgewählten Vorhaben die Importkosten stichprobenhaft (10% der Importe, jedoch min. 10 und max. 20) anhand der dazugehörigen Handelsrechnungen. Diese zusätzliche Prüfung wurde aufgrund der Ergebnisse der letzten Verifizierungen durchgeführt, bei welchen festgestellt wurde, dass bei einzelnen Vorhaben teilweise zusätzliche Kosten bei den Importkosten miteingerechnet worden waren, welche gemäss Richtlinien des BAZG in der Veranlagungsverfügung MWST nicht zu berücksichtigen sind.

Für die stichprobenhafte Überprüfung der Importkosten wählte die VVS die beiden Vorhaben **Blue Resources Sarl** und **Wobiz GmbH** aus.

- [REDACTED]: Die VVS überprüfte eine Stichprobe von 10% der Importe. Bei einigen der 13 geprüften Importe lagen die in den Veranlagungsverfügungen ausgewiesenen Kosten deutlich über den in den dazugehörigen Handelsrechnungen angegebenen Kosten. Daraufhin verlangte die VVS, dass der Nachweis der Zusätzlichkeit anhand der Handelsrechnungen erbracht wird (CR 5). Der Gesuchsteller ergänzte im Monitoringbericht (Excel) die Kosten gemäss Handelsrechnungen und berechnete damit die Äquivalenzkosten. Die VVS überprüfte die Angaben aus den Handelsrechnungen stichprobenhaft. Es zeigte sich, dass das Vorhaben auch mit den in den Handelsrechnungen angegebenen Kosten immer noch zusätzlich ist. Die Zusätzlichkeit 2022 konnte somit anhand der Daten 2021 ausreichend nachgewiesen werden.
- [REDACTED]: Die VVS überprüfte eine Stichprobe von 10 Importen. Bei allen 10 geprüften Importen konnten die in den entsprechenden Veranlagungsverfügungen MWST ausgewiesenen Kosten anhand der dazugehörigen Handelsrechnungen plausibilisiert werden.

Aufgrund der Abweichungen beim Vorhaben [REDACTED] erweiterte die VVS die Stichprobe um ein weiteres Vorhaben: [REDACTED] (CR 5).

- [REDACTED]: Die VVS überprüfte eine Stichprobe von 15 Importen. Bei allen 15 geprüften Importen konnten die in den entsprechenden Veranlagungsverfügungen MWST ausgewiesenen Kosten anhand der dazugehörigen Handelsrechnungen plausibilisiert werden.

CR 5: Der Nachweis der Zusätzlichkeit wurde beim Vorhaben [REDACTED] auf Verlangen der VVS anhand der Handelsrechnungen erbracht. Zudem wurden im Rahmen von CR 5 die Abweichungen von den BAZG-Daten bei den für das Vorhaben [REDACTED] geltend gemachten Biotreibstoffmengen erläutert.

CR 9: Anhand von CR 9 wurden die Antworten auf FAR 7 präzisiert.

Prozess- und Managementstruktur

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.17 (2.4a/b/c)	Die Prozess- und Managementstrukturen entsprechen denjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. den im letzten Monitoringbericht definierten Strukturen und sind korrekt beschrieben und umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen. <i>VVS: Es gab Anpassungen bei den Zuständigkeiten innerhalb von Biofuels Schweiz. Diese sind im Kapitel 1.1 des Monitoringberichtes aufgeführt.</i>		X	
3.3.18 (2.5a/b/c)	Die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und -archivierung entsprechen den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht und sind verständlich beschrieben. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen. <i>VVS: Es gab Anpassungen bei den Zuständigkeiten innerhalb von Biofuels Schweiz. Diese sind im Kapitel 1.1 des Monitoringberichtes aufgeführt.</i>		X	

<p>3.3.19 (2.6a/b/c)</p>	<p>Die Qualitätssicherung (Systeme und Prozeduren) entspricht den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. im letzten Monitoringbericht und ist angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen. <i>VVS: Es gab Anpassungen bei den Zuständigkeiten innerhalb von Biofuels Schweiz. Diese sind im Kapitel 1.1 des Monitoringberichtes aufgeführt.</i></p>		<p>X</p>	
------------------------------	--	--	----------	--

Aufgrund von personellem Wechsel gab es im Vergleich zum letzten Monitoringbericht Anpassungen bei den Verantwortlichkeiten. Dies sind im Monitoringbericht korrekt beschrieben.

Programmstruktur

<p>Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015, soweit möglich)</p>		<p>n.a.</p>	<p>Trifft zu</p>	<p>Trifft nicht zu</p>
<p>3.3.20</p>	<p>Die Programmstruktur entspricht den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung), bzw. dem letzten Monitoringbericht und ist angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.</p>		<p>X</p>	
<p>3.3.21</p>	<p>Die Prozesse für die neuen Vorhaben entsprechen den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung), bzw. dem letzten Monitoringbericht. Diese sind angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.</p>		<p>X</p>	
<p>3.3.22</p>	<p>Die tatsächliche Umsetzung der Vorhaben des Programms wurde geprüft und bestätigt.</p>		<p>X</p>	

Es gab keine Änderungen in der Programmstruktur im Vergleich zum letzten Monitoringbericht.

Keine CRs/CARs/FARs zu diesem Abschnitt.

Ergebnisse des Monitorings und der Messdaten

<p>Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015, soweit möglich)</p>		<p>n.a.</p>	<p>Trifft zu</p>	<p>Trifft nicht zu</p>
<p>3.3.23</p>	<p>Die Ergebnisse des Monitorings sind vollständig und nachvollziehbar dargestellt (Excel o.ä.).</p>		<p>X</p>	<p>CR 6</p>

3.3.24	Die tatsächlich umgesetzten Monitoringsysteme und -prozeduren stimmen mit den Angaben im Monitoringkonzept überein.		X	
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.25	Die in der entsprechenden Monitoringperiode im Programm enthaltenen Vorhaben sind vollständig und nachvollziehbar dokumentiert.		X	
3.3.26	Die Messdaten für die im Programm enthaltenen Vorhaben sind vollständig und nachvollziehbar aufgeführt und dokumentiert. <i>VVS: Im Rahmen von CR 10 und CAR 4 wurde ein Vorbehalt formuliert (siehe Kapitel «Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR» des vorliegenden Verifizierungsberichtes).</i>		X	CR 5, CR 7, CR 8, CAR 4
3.3.27	Die Wirkungskdauer der im Monitoring enthaltenen Vorhaben ist noch nicht abgelaufen. <i>VVS: Dier Wirkungskdauer der einzelnen Vorhaben ist gemäss Programmbeschreibung nicht beschränkt.</i>		X	

Die Monitoringresultate umfassen die Biotreibstoffmengen (Import oder Produktion), die Import- resp. Produktionskosten, die Referenzkosten, erhaltene Finanzhilfen und die Produktionsmengen bei den Vorhaben mit Inlandherstellung. Nicht anrechenbare Biotreibstoffmengen, d.h. Exporte und an KEV-Bezüger gelieferte Mengen wurden ausgewiesen (ausser beim Vorhaben [REDACTED], vgl. Abschnitt 3.2) und bei der Berechnung der Emissionsverminderungen nicht berücksichtigt.

Beim Vorhaben [REDACTED] sind auch die nachversteuerten Mengen fossiler Anteile im HVO in Abzug zu bringen. Da die nachversteuerte Menge vom BAZG noch nicht bestätigt werden konnte, wurde für die Berechnung der Emissionsverminderungen mit einem fossilen Anteil im HVO von 0.1% gerechnet. Siehe Vorbehalte im Kapitel «Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR» des vorliegenden Verifizierungsberichtes.

				Vermeidung von Doppelzählungen	Lieferungen an KEV-beziehende Anlagen	Export	Nachgesteuerte fossile Treibstoffmengen	Emissionsverminderungen
I-1	BF Commodities SA	BD	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-2	BF Commodities SA	BE	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-3	BF Commodities SA	HVO	I	ok	keine	keine	berücksichtigt	ok
I-4	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	BD	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-5	Eco Fuel Trading SA	BD	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-6	Landor Fenaco Genossenschaft	BE	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-7	Lang Energie AG	BD	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-8	SBF Swiss Biofuels AG	BD	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-9	Swiss Ecovalor AG	BD	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-10	Tecosol GmbH	BD	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-11	Varo Energy Marketing AG	BE	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-12	Ecocarb SA	BD	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-14	Blue Resources Sarl	BD	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-15	Bio Oil Schweiz AG	BD	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-16	Alcotra SA	BE	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-18	Wobiz GmbH	BE	I	ok	keine	keine	keine	ok
I-19	Ecocarb SA	BE	I	ok	keine	keine	keine	ok
H-1	BF Commodities SA	BD	H	ok	keine	keine	keine	ok
H-2	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	BD	H	ok	keine	keine	keine	ok
H-3	Halter Biotreibstoffe GmbH	BD	H	ok	berücksichtigt	keine	keine	ok
H-4	Sogetri SA, succursale Léman Bio Energie	BD	H	ok	keine	keine	keine	ok
H-5	MP Biodiesel SA	BD	H	ok	keine	keine	keine	ok
H-6	RB Bioenergie AG	BD	H	ok	keine	keine	keine	ok
H-7	Recycling Energie AG	BD	H	ok	keine	keine	keine	ok

Die Vorhaben I-13 REG Energy Services Switzerland AG und I-17 Alicohre Sarl sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt, da sie nach Angaben des Gesuchstellers in der Monitoringperiode 2021 keine Importe tätigten und daher im Monitoringbericht 2021 nicht berücksichtigt wurden.

Es sind nur Biotreibstoffmengen anrechenbar, welche die ökologischen und sozialen Anforderungen gemäss Mineralölsteuergesetz erfüllen und eine entsprechende Nachweisnummer haben. Die Gültigkeit dieser Nachweisnummern war jeweils bis zum 30.06.2020 befristet. Mit der vom Parlament beschlossenen Übergangslösung wurden die Regeln zur Steuererleichterung für biogene Treibstoffe bis Ende 2023 verlängert. Gemäss Infoschreiben der EZV vom 30.04.2020 gelten Steuererleichterungen für biogene Treibstoffe, deren Geltungsdauer am 30. Juni 2020 noch nicht abgelaufen war, bis zum 31. Dezember 2023.

Bei den Vorhaben mit Inlandherstellung wurde die Gültigkeit des Emissionsfaktors Biodieselherstellung anhand der verwendeten Rohstoffe geprüft. Die Angaben zu den verwendeten Rohstoffen wurden anhand der gültigen Verfügungen über die Steuererleichterung und/oder der Angaben in den Jahresabschlüssen plausibilisiert.

Die Zusätzlichkeit 2021 wurde für die bestehenden Vorhaben bereits im Verifizierungsbericht der Monitoringperiode 2020 geprüft.

Für das neue Vorhaben **Ecocarb SA - Bioethanol** wurde die Zusätzlichkeit 2021 und die Zusätzlichkeit 2022 anhand der Daten des Jahres 2021 nachgewiesen.

Die Zusätzlichkeit 2022 wurde für alle nachfolgend aufgeführten Vorhaben im Rahmen dieser Verifizierung anhand der Daten des Jahres 2021 nachgewiesen.

				Finanzhilfen	Zusätzlichkeit 2021 (gemäss v/B 2020)	Zusätzlichkeit 2021 (Eintretensjahr)	Zusätzlichkeit 2022	FAR 5 (M18)	FAR 7 (M18)
I-1	BF Commodities SA	BD	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-2	BF Commodities SA	BE	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-3	BF Commodities SA	HVO	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-4	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	BD	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-5	Eco Fuel Trading SA	BD	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-6	Landor Fenaco Genossenschaft	BE	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-7	Lang Energie AG	BD	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-8	SBF Swiss Biofuels AG	BD	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-9	Swiss Ecovalor AG	BD	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-10	Tecosol GmbH	BD	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-11	Varo Energy Marketing AG	BE	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-12	Ecocarb SA	BD	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-14	Blue Resources Sarl	BD	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-15	Bio Oil Schweiz AG	BD	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-16	Alcotra SA	BE	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-18	Wobiz GmbH	BE	I	keine	ja	nicht relevant	ja	nicht relevant	ok
I-19	Ecocarb SA	BE	I	keine	nicht relevant	ja	ja	nicht relevant	nicht relevant
H-1	BF Commodities SA	BD	H	keine	ja	nicht relevant	ja	ok	nicht relevant
H-2	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	BD	H	keine	ja	nicht relevant	ja	ok	nicht relevant
H-3	Halter Biotreibstoffe GmbH	BD	H	keine	ja	nicht relevant	ja	ok	nicht relevant
H-5	MP Biodiesel SA	BD	H	keine	ja	nicht relevant	ja	ok	nicht relevant
H-6	RB Bioenergie AG	BD	H	keine	ja	nicht relevant	ja	ok	nicht relevant
H-7	Recycling Energie AG	BD	H	keine	ja	nicht relevant	ja	ok	nicht relevant

Die Vorhaben I-13 REG Energy Services Switzerland AG und I-17 Alicohre Sarl sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt, da sie nach Angaben des Gesuchstellers in der Monitoringperiode 2021 keine Importe tätigten und daher im Monitoringbericht 2021 nicht berücksichtigt wurden. Das Vorhaben [REDACTED] fehlt in der Tabelle, da im Jahr 2021 kein Biodiesel mehr produziert wurde.

CRs/CARs:

- Anhand von CR 6 wurden Fragen zu den insgesamt exportierten Biodieselmengen geklärt.

- Beim Vorhaben [REDACTED] wurde auf den periodischen Meldungen eine veraltete Nachweisnummer angegeben, was nachträglich aber nicht mehr geändert werden konnte (CR 7).
- Im Rahmen von CR 8 wurden die periodischen Meldungen 2021 des Vorhabens [REDACTED] nachgereicht.
- Anhand von CAR 4 wurden Inkonsistenzen in den Monitoringberichten (Excel) und den Dateien «2021 Programmübersicht-QS Biodiesel» und «2021 Programmübersicht-QS Bioethanol» behoben. Zudem wurde der Beleg für die nachversteuerten Mengen beim Vorhaben [REDACTED] verlangt, welcher aber nicht nachgereicht werden konnte. Es wurde stattdessen mit einem fossilen Anteil im HVO von 0.1% gerechnet. Siehe Vorbehalte im Kapitel «Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR» des vorliegenden Verifizierungsberichtes.

Vorhaben [REDACTED]: Auf den periodischen Meldungen von Februar bis Dezember 2021 wird die gesamte Menge im Ausgang 201 unter Rücknahmen aufgeführt. Die versteuerte Menge (Ausgang 201 - 604 und 607) wird dann jeweils mit 0 angegeben. Anrechenbar ist nur die versteuerte Menge. Nach Angaben des Vorhabenleiters während des Vor-Ort Besuchs handelt es sich dabei um einen Fehler, indem die versteuerte Menge im Formular fälschlicherweise bei den Rücknahmen eingetragen worden ist. Die anagerechneten Biotreibstoffmengen stimmen auch mit den vom BAZG bestätigten Biotreibstoffmengen überein.

Abschliessende Fragen zu Umsetzung Monitoring (Abschnitt 3.3 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.28	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.3 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. <i>VVS: Es gab Anpassungen bei den Zuständigkeiten innerhalb von Biofuels Schweiz. Diese sind im Kapitel 1.1 des Monitoringberichtes aufgeführt.</i>		X	
3.3.29	Die Angaben im Monitoringbericht und den unterstützenden Dokumenten entsprechen den Vorgaben der CO ₂ -Verordnung. <u><i>VVS: Im Rahmen von CR 10 und CAR 4 wurde ein Vorbehalt formuliert (siehe Kapitel «Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR» des vorliegenden Verifizierungsberichtes).</i></u>		X	CR 10

<p>3.3.30 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)</p>	<p>Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. VVS: FAR 1 bis FAR 9 und FAR 12 (FAR 1 bis FAR 8 und FAR 12 wurden für die Monitoringperiode 2021 erfüllt. FAR 9 gilt als erfüllt, wenn die im Abschnitt Vorbehalte, Kapitel «Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR» des vorliegenden Verifizierungsberichtes, genannten Bedingungen erfüllt sind.)</p>		(X)	
--	---	--	-----	--

Alle diesen Abschnitt 3.3 betreffenden CRs und CARs wurden gelöst, wobei die VVS im Rahmen von CR 10 und CAR 4 einen Vorbehalt hinsichtlich der Bescheinigung der für das Vorhaben [REDACTED] geltend gemachten Emissionsverminderungen formulierte (siehe Vorbehalte im Kapitel «Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR» des vorliegenden Verifizierungsberichtes). Denn im Rahmen von CR 10 und CAR 4 stellte die VVS fest, dass für die im Jahr 2021 durch das Vorhaben [REDACTED] vom BAZG noch Abklärungen hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien für die Steuererleichterung gemäss Mineralölsteuergesetz gemacht werden, obwohl die importierten [REDACTED]-Mengen vom BAZG für das Jahr 2021 bestätigt wurden.

Die VVS erhob ein **neues FAR 13**: Beim Vorhaben [REDACTED] ist in der Monitoringperiode 2022 sicherzustellen, dass der Import [REDACTED] nicht berücksichtigt wird, da er bereits in der Monitoringperiode 2021 berücksichtigt wurde.

FAR 1 bis FAR 8 und FAR 12 wurden für die Monitoringperiode 2021 erfüllt. FAR 9 gilt ebenfalls als erfüllt, wenn die im Abschnitt Vorbehalte, Kapitel «Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR» des vorliegenden Verifizierungsberichtes, genannten Bedingungen erfüllt sind.

3.4 Ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.1	Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind nachvollziehbar dokumentiert (im Anhang A6 des Monitoringberichts).		X	
3.4.2 (4.2.10a, 4.2.12, 4.3.6, 4.3.8 und 4.4.1)	Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind korrekt umgesetzt und entsprechen den Vorgaben der massgebenden Rahmenbedingungen (Mitteilung UV-1315, verbindliche Standardmethoden der CO ₂ -Verordnung).		X	

3.4.3 (4.4.2)	Die Wirkungsaufteilung aufgrund des Bezugs von nicht rückzahlbaren Geldleistungen (→ vgl. Abschnitt 3.2) ist korrekt berechnet und in Anhang A6 des Monitoringberichts belegt. <i>VVS: Es war keine Wirkungsaufteilung notwendig, da nach Angaben des Gesuchstellers bisher keines der Vorhaben Finanzhilfen erhalten hat.</i>	X		
3.4.4	Die erzielten und anrechenbaren Emissionsverminderungen sind korrekt und pro Kalenderjahr angegeben.		X	
3.4.5	Die Emissionsverminderungen, welche auf von der CO ₂ -Abgabe befreite Unternehmen zurückzuführen sind, sind separat ausgewiesen. Dies inklusive der ursprünglichen Messgrösse (meist Wärmemenge in MWh). <i>VVS: Biotreibstoffe sind von CO₂-abgabebefreiten Unternehmen nicht anrechenbar (ZV; EHS).</i>	X		
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.6	Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind pro Vorhaben aufgeschlüsselt.		X	
3.4.7	Die Berechnungen der Emissionsverminderungen der Vorhaben sind korrekt.		X	

Die in der Monitoringperiode 2021 erzielten Emissionsverminderungen wurden korrekt berechnet und im Monitoringbericht aufgeführt.

Abschliessende Fragen zu ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen (Abschnitt 3.4 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.8	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.4 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. <i>VVS: Es gab keine Anpassungen, welche diesen Abschnitt 3.4 betreffen.</i>	X		
3.4.9 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. <i>VVS: Es gab keine FARs aus der letzten Verfügung, welche diesen Abschnitt 3.4 betreffen.</i>	X		

Es gibt keine CRs/CARs/FARs zu diesem Abschnitt.

3.5 Emissionsverminderungen und Wesentliche Änderungen

Emissionsverminderungen

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.1	Die Angaben zu den bisher erzielten Emissionsverminderungen und ex-ante erwarteten Emissionsverminderungen sind pro Kalenderjahr ausgewiesen.		X	CR 10
3.5.2 (5.2.1a/b)	Die tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen entsprechen den gemäss Projekt-/Programmbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet. <i>VVS: Es konnten rund doppelt so viele Emissionsverminderungen erzielt werden wie ursprünglich erwartet. Dies wird wie in den vorangegangenen Monitoringperioden damit begründet, dass der Absatz deutlich höher ausfiel als erwartet. Die Abweichung ist nicht auf eine Änderung im Programm zurückzuführen.</i>		X	
3.5.3 (5.2.1c)	Abweichungen der erzielten Emissionsverminderungen gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet. <i>VVS: vgl. 3.5.2</i>			X
3.5.4 (Umformulierung von 5.2.1d)	Es liegt keine wesentliche Abweichung zwischen ex-ante geschätzten und ex-post quantifizierten Emissionsverminderungen vor. <i>VVS: vgl. 3.5.2</i>			X
3.5.5	Aus Sicht des Verifizierers ist keine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich Emissionsverminderungen notwendig. <i>VVS: vgl. 3.5.2</i>		X	

Es konnten rund doppelt so viele Emissionsverminderungen erzielt werden wie ursprünglich erwartet. Dies wird wie in den vorangegangenen Monitoringperioden damit begründet, dass der Absatz deutlich höher ausfiel als erwartet. Die Abweichung ist nicht auf eine Änderung im Programm zurückzuführen.

Es liegt keine wesentliche Änderung vor, welche eine erneute Validierung notwendig machen würde.

CR 10: Im Kapitel 6.1 des Monitoringberichtes wurde ein Hinweis ergänzt, dass die Angabe zu den im Jahr 2020 erzielten Emissionsverminderungen auch die für das Vorhaben XXXXXXXXXX beantragten

Emissionsverminderungen (■ tCO₂eq) beinhaltet, welche aber aufgrund der noch laufenden Abklärungen beim BAZG vom BAFU noch nicht bescheinigt werden konnten.

Wirtschaftlichkeitsanalyse, eingesetzte Technologie, sonstige Änderungen

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.6	Der Gesuchsteller bestätigt, dass keine wesentliche Änderung vorliegt und die Verifizierungsstelle hat keinen Anlass dies anzuzweifeln.		X	
3.5.7 (Umformulierung von 5.1.1a/b)	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Die Wirtschaftlichkeitsanalyse beruht auf tatsächlichen und belegten Kosten und Erlösen. Allfällige Abweichungen zu den Annahmen in der Projekt-/Programmbeschreibung sind nachvollziehbar begründet.	X		
3.5.8 (Umformulierung von 5.1.1c)	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Abweichungen der tatsächlichen Kosten und Erlöse gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet.	X		
3.5.9 (Umformulierung von 5.1.1d)	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Es liegt keine wesentliche Abweichung hinsichtlich Wirtschaftlichkeitsanalyse vor.	X		
3.5.10	Aus Sicht des Verifizierers ist keine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich Wirtschaftlichkeitsanalyse notwendig.		X	
3.5.11 (Umformulierung von 5.3.1a/b)	Nur bei Erstverifizierung, oder wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Die eingesetzte Technologie entspricht derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung) bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.	X		
3.5.12	Nur bei Erstverifizierung, oder wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Es liegt keine wesentliche Änderung hinsichtlich der eingesetzten Technologie vor.	X		
3.5.13	Aus Sicht des Verifizierers ist eine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich eingesetzter Technologie nicht notwendig.		X	
3.5.14	Es liegen keine sonstigen Änderungen vor, die möglicherweise eine erneute Validierung bedürften (z.B. bei Programmen Änderung der Aufnahmekriterien).		X	

3.5.15	Aus Sicht des Verifizierers ist eine erneute Validierung wegen sonstiger wesentlichen Änderungen nicht notwendig.		X	
--------	---	--	---	--

Der Nachweis der Zusätzlichkeit wird jährlich auf Vorhabenebene erbracht und ist Bestandteil des Monitorings.

Es gab keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeitsanalyse oder der eingesetzten Technologien und keine sonstigen wesentlichen Änderungen.

Keine CRs/CARs/FARs zu diesem Abschnitt.

Abschliessende Fragen zu Wesentliche Änderungen (Abschnitt 3.5 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)	Abschlussfragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.16	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.5 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. <i>VVS: Es gab keine Anpassungen, welche diesen Abschnitt 3.5 betreffen.</i>	X		
3.5.17 (2.7b spezifisch für diesen Abschnitt)	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt. <i>VVS: Es gab keine FARs aus der letzten Verfügung, welche diesen Abschnitt 3.5 betreffen.</i>	X		

Keine CRs/CARs/FARs zu diesem Abschnitt.

3.6 Abschliessende Beurteilung

Checklisten-Punkt (Referenz auf Checkliste vom 25.8.2015 , soweit möglich)		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.6.1	Allfällige Angaben im Kapitel «Sonstiges» des Monitoringberichtes sind vollständig ausgefüllt. Aufgrund der Angaben besteht kein Handlungsbedarf in der bestehenden Monitoringperiode. <i>VVS: Keine Angaben im Kapitel Sonstiges.</i>	X		

3.6.2	Alle Anhänge sind vollständig aufgeführt und entsprechend dokumentiert. Alle Referenzen im Bericht sind überprüfbar, korrekt und eindeutig zugeordnet.			
3.6.3	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent.		X	CAR 2, CAR 5
3.6.4	Alle zu klärenden Punkte (FAR) aus der Verfügung zum Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht sind klar aufgelistet und gelöst. <i>VVS: FAR 1 bis FAR 8 und FAR 10 bis FAR 12 wurden für die Monitoringperiode 2021 erfüllt. FAR 9 gilt ebenfalls als erfüllt, wenn die im Abschnitt <u>Vorbehalte, Kapitel «Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR» des vorliegenden Verifizierungsberichtes, genannten Bedingungen erfüllt sind.</u></i>		(X)	
3.6.5	Alle Änderungen sind nachvollziehbar und konsistent dokumentiert.		X	
3.6.6	Die Angaben des Projekts/Programms entsprechen den Vorgaben der CO ₂ -Verordnung und den Empfehlungen der Vollzugs-Mitteilungen UV-1315 und UV-2001. <i>VVS: Für das Vorhaben ██████ gilt das als erfüllt, wenn die im Abschnitt <u>Vorbehalte, Kapitel «Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR» des vorliegenden Verifizierungsberichtes, genannten Bedingungen erfüllt sind.</u> Bei allen anderen im Monitoringbericht aufgeführten Vorhaben ist dieser Checklisten-Punkt 3.6.6 erfüllt.</i>		(X)	

Anhand von CAR 2 und CAR 5 wurden Inkonsistenzen im Monitoringbericht, der «Programmübersicht -QS Biodiesel» und in der «Übersicht Vorhaben» behoben.

A1 Liste der verwendeten Unterlagen

Monitoringbericht:

Dokument	Beschreibung	Version / Datum
2021 Monitoringbericht Biofuels Schweiz V4	Monitoringbericht	Version 4, 12.07.2022

Monitoringberichte (Excel-Datei) pro Vorhaben (Anhang A6 des Monitoringberichtes):

	Vorhaben	BD, BE, HVO	I, H	Datum und Version des MB-Vorhaben
I-1	BF Commodities SA	BD	I	Version 1, 02.02.2022
I-2	BF Commodities SA	BE	I	Version 1, 02.02.2022
I-3	BF Commodities SA	HVO	I	Version 1, 09.02.2022
I-4	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	BD	I	Version 2, 17.06.2022
I-5	Eco Fuel Trading SA	BD	I	Version 1, 02.02.2022
I-6	Landor Fenaco Genossenschaft	BE	I	Version 2, 16.06.2022
I-7	Lang Energie AG	BD	I	Version 1, 21.01.2022
I-8	SBF Swiss Biofuels AG	BD	I	Version 1, 24.01.2022
I-9	Swiss Ecovalor AG	BD	I	Version 2, 09.05.2022
I-10	Tecosol GmbH	BD	I	Version 1, 02.02.2022
I-11	Varo Energy Marketing AG	BE	I	Version 2, 16.06.2022
I-12	Ecocarb SA	BD	I	Version 1, 18.01.2022
I-14	Blue Resources Sarl	BD	I	Version 3, 17.06.2022
I-15	Bio Oil Schweiz AG	BD	I	Version 1, 21.01.2022
I-16	Alcotra SA	BE	I	Version 2, 21.06.2022
I-18	Wobiz GmbH	BE	I	Version 1, 21.01.2022
I-19	Ecocarb SA	BE	I	Version 1, 09.02.2022
H-1	BF Commodities SA	BD	H	Version 2, 09.05.2022
H-2	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	BD	H	Version 2, 06.05.2022
H-3	Halter Biotreibstoffe GmbH	BD	H	Version 2, 09.05.2022
H-4	Sogetri SA, succursale Léman Bio Energie	BD	H	Version 2, 13.06.2022
H-5	MP Biodiesel SA	BD	H	Version 2, 09.05.2022
H-6	RB Bioenergie AG	BD	H	Version 2, 09.05.2022
H-7	Recycling Energie AG	BD	H	Version 2, 09.05.2022

Periodische OZD-Meldungen (periodische Steueranmeldung für flüssige Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen (biogene Treibstoffe) aus Herstellungsbetrieben)

Als Nachweis für die Absatzmengen der im Inland hergestellten Biotreibstoffmengen wurden dem Verifizierer für jedes Vorhaben des Typs Inlandherstellung alle periodischen OZD-Meldungen zur Verfügung gestellt.

Weitere Anhänge zum Monitoringbericht und dem Verifizierer zur Verfügung gestellte Dokumente

Dokument	Beschreibung	Version / Datum
2021 Programmübersicht-QS Biodiesel V4.xlsx	Vergleich der historischen und aktuellen Kosten pro Liter Biodiesel (resp. HVO) mit den Referenzkosten für Diesel und den Marktpreisen (ARGUS) für UCOME und RME. Vergleich der Programmmengen mit den schweizweiten Import- und Produktionsmengen von Biodiesel (inkl. HVO) und fossilem Diesel.	Version 4
2021 Programmübersicht-QS Bioethanol V3.xlsx	Vergleich der historischen und aktuellen Kosten pro Liter Bioethanol mit den Referenzkosten für Benzin und den Marktpreisen (ARGUS) für Ethanol. Vergleich der Programmmengen mit den schweizweiten Import- und Produktionsmengen von Bioethanol und Benzin.	Version 3
Bestätigung Export und KEV (1 pdf pro Vorhaben)	Bestätigung der Exportmengen, Zolltarifnummern und der an KEV-beziehende Anlagen gelieferte Mengen.	2022
2021 Übersicht Vorhaben V4.xlsx	Übersichtstabelle mit folgenden Daten pro Vorhaben: ER, anrechenbare Biotreibstoffmengen, Biotreibstoffmengen gemäss Daten des BAZG.	Version 4
2021 Ecocarb SA - Antrag Bioethanol.pdf	Antrag	22.10.2021
2021 Ecocarb SA - Bestätigung Umsetzungsbeginn.msg	E-Mail Bestätigung Ecocarb	08.02.2022
2021 Ecocarb SA - Bestätigung Wirkungsbeginn.pdf	Veranlagungsverfügung des ersten Imports	08.12.2021
2021 Ecocarb SA - Verfügung [REDACTED].pdf	Nachweisnummer	16.12.2020
2021 Ecocarb SA - Verfügung [REDACTED].pdf	Nachweisnummer	19.10.2021
2016-03-17 Vereinbarung Ecocarb.pdf	Vereinbarung zwischen Ecocarb SA und Biofuels Schweiz	25.05.2016
2021-10-23 Contract Ecocarb-[REDACTED].pdf	Kaufvertrag	23.11.2021
2022-02-07 Bestätigung Qualität 2021.pdf	Bestätigung von Biofuels Schweiz, dass die Qualitätsnormen in der Monitoringperiode eingehalten wurden	07.02.2022
Beilage 1_Übersicht Programm Biotreibstoffe CH 2021_Datensatz zur Weitergabe an Biofuels und First Climate.xlsx	BAZG-Daten 2021 (Übersicht der von der OZD registrierten Biotreibstoffmengen pro Vorhaben)	2021
Beilage 2_Zahlenmaterial 2021 Importe KP Biofuels CH_Datensatz zur Weitergabe an Biofuels und First Climate v2.xlsx	BAZG-Daten 2021 (Details sämtlicher Importe jedes Vorhabens)	2021

Beilage 3_Zahlenmaterial 2021 Inland KP Biofuels CH_Datensatz zur Weitergabe an Biofuels und First Climate.xls	BAZG-Daten 2021 (Details der monatlichen Absatzmengen jedes Vorhabens des Typs Inlandherstellung)	2021
Argus Historical Prices CHF pro Liter	Marktpreise (ARGUS) für UCOME, FAME, RME und Ethanol für die Jahre 2014-2021	24.02.2022
2021 Swiss-Impex Biotreibstoff Exporte.xlsx	Auszug aus Swiss-Impex	24.02.2022
2021 Stichproben Verkaufsrechnungen.zip	Stichprobe von bis zu 4 Verkaufsrechnungen pro Vorhaben	2021

Dokumente aus früheren Verifizierungen/Validierungen

Dokument	Version / Datum
Programmbeschreibung	Version 18, 24.01.2017
Validierungsbericht (erneute Validierung)	Version 1.2, 12.01.2017
Eignungsentscheid des BAFU	27.02.2017
Monitoringberichte (MP 2014, MP 2015, MP 2016, MP 2017, MP 2018, MP 2019, MP 2020)	
Verifizierungsberichte (MP 2014, MP 2015, MP 2016, MP 2017, MP 2018, MP 2019, MP 2020)	
Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2015 bis 31.12.2015	31.10.2016
Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2015 bis 31.12.2015	04.06.2018 (Vorhaben ██████████)
Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2016 bis 31.12.2016	16.11.2017
Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2016 bis 31.12.2016	29.05.2019 (Vorhaben ██████████)
Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2016 bis 31.12.2016	07.12.2017
Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2017 bis 31.12.2017	27.02.2019
Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2018 bis 31.12.2018	04.03.2020
Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2019 bis 31.12.2019	17.11.2020
Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2019 bis 31.12.2020	07.09.2021

Grundlagen

Infoblatt des BAFU: Verifizierung von Projekten des Projekttyps 5.2	21.05.2019
Vollzugsmitteilung des BAFU für Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland	Januar 2015

Weitere Dokumente

20200430 Info-Schreiben Branchenverbände_sig.pdf (Infoschreiben der EZV zur Verlängerung der Steuererleichterung bis 31.12.2023)	30.04.2020
AW Biotreibstoff als Flugtreibstoff.msg (E-Mail Bestätigung des BAZG)	05.05.2022

A2 Frageliste zur Verifizierung

Clarification Request (CR)

CR 1	Erledigt	X
3.1.6	Alle neu aufgenommenen Vorhaben sind nicht vor der Anmeldung beim Programm umgesetzt worden. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	
Frage (03.05.2022)		
Vorhaben Ecocarb SA - Bioethanol:		
<ol style="list-style-type: none"> Die Anmeldung beim Programm stammt vom 22.10.2021, enthält aber bereits das Datum der Vereinbarung mit dem Käufer und das Datum des ersten Imports, welche beide nach dem 22.10.2021 liegen. Wie ist dies zu erklären? Der Umsetzungsbeginn wird mit dem 23.11.2021 angegeben. Bitte belegen. 		
Antwort Gesuchsteller (03.05.2022)		
<p>Die Firma Ecocarb SA ist bereits lange Mitglied beim Verband und importiert bereits Biodiesel.</p> <p>Die Daten bei diesem Formular verursachen bei jedem neuen Vorhaben Diskussionen. Früher wurde als Anmeldung zum Programm die «Vereinbarung» zwischen dem Vorhaben und dem Verband berücksichtigt. Nun wird nur noch der Antrag beachtet: Die Anmeldung zum Programm (Datum auf dem Antrag) muss vor dem Umsetzungs- und dem Wirkungsbeginn liegen. Zudem müssen die beiden Daten (Umsetzungs- und Wirkungsbeginn) mit Unterlagen belegt werden.</p> <p>Der Umsetzungsbeginn ist, wie beim Antrag ersichtlich, der 23.11.2021 (<i>2021 Ecocarb SA - Bestätigung Umsetzungsbeginn.msg</i>).</p>		
Fazit Verifizierer (03.06.2022)		
Um die Aussagen vollständig überprüfen zu können, sind die folgenden Dokumente noch nachzureichen:		
<ol style="list-style-type: none"> Vereinbarung zwischen Ecocarb SA und dem Verband die in der E-Mail erwähnte Vereinbarung zwischen Ecocarb SA und [REDACTED] 		
Antwort Gesuchsteller (13.06.2022)		
<ol style="list-style-type: none"> Dokument: <i>2016-03-17 Vereinbarung Ecocarb.pdf</i> Dokument: <i>2021-10-23 Contract Ecocarb-[REDACTED].pdf</i> 		
Fazit Verifizierer (04.07.2022)		
<ol style="list-style-type: none"> Das Anmeldedatum konnte nicht belegt werden. Am 25.05.2016 unterzeichnete Ecocarb SA die Vereinbarung mit Biofuels Schweiz über die Teilnahme am Programm, in welcher sowohl der Biodieselimport wie auch der Bioethanolimport berücksichtigt sind. Diese Vereinbarung wurde vor dem Umsetzungsbeginn unterzeichnet und kann nach Ansicht der VVS als alternativer Nachweis für die Anmeldung beim Programm akzeptiert werden. Der Umsetzungsbeginn wurde anhand der Vereinbarung zwischen Ecocarb SA und [REDACTED] belegt. <p>CR geschlossen.</p>		
CR 2	Erledigt	X

3.1.10	<p>Der Standort des Projekts/Programms entspricht demjenigen der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.</p> <p>FAR 11</p>
<p>Frage (03.05.2022)</p> <p>In der Antwort auf FAR 11 wird ein Zitat von Herrn █████ von der OZD aus dem letzten Monitoringbericht verwendet. Dies kann so verwendet werden, wenn dieselbe Person bestätigt, dass die Aussage immer noch gültig ist. Bitte klären.</p>	
<p>Antwort Gesuchsteller (05.05.2022)</p> <p>█████ ist im Sabbatical. Frau █████ vom BAZG erläutert die Situation: <i>2022-05-05 Biotreibstoff als Flugtreibstoff BAZG.msg</i></p> <p>«Seit dem 1.7.2021 können biogene Anteile (HEFA) in Flugtreibstoffen, auch bekannt als SAF-Anteile, bei der Deklaration separat ausgewiesen werden. Dies geschieht innerhalb der Zolltarifnummer 2710.1911 – dieselbe Tarifnummer wie fossiles Flugpetrol. Diese Flugtreibstoffe sind aufgrund spezifischer Anforderungen nicht mit HEFA-Diesel zu vergleichen. HEFA-Diesel wird in der Tarifnummer 2710.1912 oder 2710.1919 eingereiht und hat nichts mit Flugtreibstoff zu tun. Eine Ausnahme, wie es im Jahr 2020 eine gab (Projekt Demonstrator), gab es im 2021 nicht.»</p>	
<p>Fazit Verifizierer (03.06.2022)</p> <p>Gemäss BAZG wird HEFA in Flugtreibstoffen mit der Zolltarifnummer 2710.1911 eingeführt, während HEFA zur Verwendung als Treibstoff mit den Zolltarifnummern 2710.1912 oder 2710.1919 eingeführt wird. Die im Rahmen des Programmes unter den Zolltarifnummern 2710.1912 oder 2710.1919 importierten HVO-Mengen können nicht als Flugtreibstoff verwendet werden. CR geschlossen.</p>	

CR 3	Erledigt	X
3.2.6	<p>Die Massnahmen zur Vermeidung von Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts werden entsprechend umgesetzt bzw. allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.</p> <p>FAR 10</p>	
<p>Frage (03.05.2022)</p> <p>Ob beim Weiterverkauf der Biotreibstoffe auf den Rechnungen darauf hingewiesen wird, dass der ökologische Mehrwert bereits abgegolten ist, wird stichprobenhaft überprüft. Als Stichprobe wurden Verkaufsrechnungen für folgende Importe (Importvorhaben) oder Verkäufe (Vorhaben mit Inlandherstellung) verlangt: 10.01.2021, 10.04.2021, 10.07.2021, 10.10.2021, respektive des jeweils nächsten darauffolgenden Imports/Verkaufs, falls an einem vorgegebenen Datum kein Import/Verkauf stattfand.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorhaben Biodiesel Kraftstoff Technologie AG - Produktion und Import: Bei den eingereichten Verkaufsrechnungen ist nicht klar, ob es sich um importierten oder in der Produktionsanlage von BKT hergestellten Biodiesel handelt. Bitte klären und allenfalls fehlende Verkaufsrechnungen noch nachreichen. 2. Vorhaben Eco Fuel Trading SA: Welchen Importen sind die Verkaufsrechnungen vom April und Juli zuzuordnen? 3. Vorhaben Tecosol GmbH: Bitte noch eine Verkaufsrechnung für den Import vom xx.04.2021, resp. den nächstdarauffolgenden Import, nachreichen. 		

<ol style="list-style-type: none"> 4. Vorhaben Halter Biotreibstoffe GmbH: Es wurden Rechnungen vom März, Juli und November beigelegt. Gab es im Januar, April und Oktober keine Verkäufe? Bitte klären und allenfalls fehlende Verkaufsrechnungen noch nachreichen. 5. Vorhaben Recycling Energie AG: Die beigelegten Rechnungen enthalten keinen Absender und können daher nicht dem Vorhaben zugeordnet werden. Bitte die vollständigen Rechnungen nachreichen.
<p>Antwort Gesuchsteller (06.05.2022)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Biodiesel Kraftstoff Technologie AG mischt den importierten FAME mit dem selbst produzierten FAME, um einen qualitativen guten FAME anzubieten: <i>Monitoring 2021 - Rückfragen BKT.msg</i> «...seit eh und je werden Biodiesel-Importe mit unserer Biodiesel-Eigenproduktion vermischt. Deshalb haben wir ja für die Oberzolldirektion extra einen separaten geeichten Eigenproduktionszähler einbauen müssen, weil wir seit Jahren die Ware aus logistischen Gründen vermischen.» 2. Antwort [REDACTED] «April and July invoices are related to purchases made from Swiss producer [REDACTED].» zur Erfüllung seiner Liefervereinbarung musste er im Q2 und Q3 von [REDACTED] Ware beziehen. Somit sind diese Verkäufe nicht einem Import zuzuordnen. 3. Der früheste Verkauf war im Mai 2021. Siehe Bestätigung: <i>Tecosol Mai.msg</i> 4. Von März bis Juli 2021 belieferte [REDACTED] nur an [REDACTED] in Zuoz, welcher KEV Mitglied ist. Ansonsten entsprechen die beigelegten Rechnungen den ersten Verkäufen nach Ihrem Vorgabedatum. 5. Die Rechnungen werden normalerweise direkt auf Briefpapier ausgedruckt. Uns wurden die Rechnungen elektronisch, ohne Logo, zugestellt. Anbei die eingescannten Rechnungen mit Logo: <i>Recycling Energie AG 4x.pdf</i>
<p>Fazit Verifizierer (03.06.2022)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorhaben Biodiesel Kraftstoff Technologie AG - Produktion und Import: Geklärt. 2. Vorhaben Eco Fuel Trading SA: Geklärt. 3. Vorhaben Tecosol GmbH: Die erwähnte Verkaufsrechnung bezieht sich auf den Import vom xx.05.2021. Gemäss Monitoringbericht (Excel) gab es am xx.04.2021 einen Import von xxxxx Litern Biodiesel. Und bis zum 05.05.2022 gab es noch weitere xx Importe. Wurde die am xx.04.2021 importierte Menge sowie die darauffolgend importierten Mengen nicht weiterverkauft? Bitte klären und allenfalls die entsprechende Verkaufsrechnung beilegen. 4. Vorhaben Halter Biotreibstoffe GmbH: Die gemachten Aussagen können anhand der vorhandenen Unterlagen nicht nachvollzogen werden: <ol style="list-style-type: none"> a. Gemäss periodischen Meldungen gab es in den Monaten Januar und Oktober ausgelagerte Mengen. Wurden diese nicht verkauft? b. Gemäss Monitoringbericht (Excel) ist die in den Monaten März bis Juli ausgelagerte Biodieselmenge deutlich grösser als die an KEV-Bezüger gelieferte Menge. Bitte klären. 5. Vorhaben Recycling Energie AG: Geklärt.
<p>Antwort Gesuchsteller (13.06.2022)</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Herr Burkard von Tecosol GmbH hat uns bereits bestätigt, dass der erste Verkauf am xx.5.21 stattfand. Mengen, die importiert werden, müssen nicht direkt verkauft werden, sondern können in ein Zwischenlager kommen. Darauf haben wir keinen Einfluss. <i>Tecosol Mai.msg</i> 4. Die Halter Biotreibstoffe GmbH verbraucht mit dem Firmenfahrzeug einen Teil des selbstproduzierten Biodiesels. Deswegen gab es im Januar keine Verkaufsrechnung an externe und deshalb entsprechen die Mengen von März bis Juli nicht den an KEV-Bezüger gelieferten Mengen.
<p>Fazit Verifizierer (04.07.2022)</p>

<p>3. Vorhaben Tecosol GmbH: Es wird jeweils die Verkaufsrechnung zum ersten Import ab dem vorgegebenen Datum verlangt und nicht die erste Verkaufsrechnung. Gibt es eine Verkaufsrechnung zum Import vom xx.04.2022?</p> <p>4. Geklärt.</p>
<p>Antwort Gesuchsteller (08.07.2022) Dokument: <i>Tecosol April Verkaufsrechnung.pdf</i></p>
<p>Fazit Verifizierer (08.07.2022)</p> <p>3. Vorhaben Tecosol GmbH: Es wurde eine entsprechende Verkaufsrechnung nachgereicht. Der Vermerk, dass der ökologische Mehrwert bereits abgegolten ist, ist auf der Rechnung enthalten.</p> <p>CR geschlossen.</p>

CR 4	Erledigt	X
3.3.13	Jeder Parameter, der zur Plausibilisierung von Messwerten verwendet wird, ist vollständig und dokumentiert (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).	
3.3.14	Die Plausibilisierungen sind korrekt und nachvollziehbar.	
<p>Frage (03.05.2022)</p> <p>Kapitel 4.3.3 des Monitoringberichtes (Plausibilisierung): Die Daten der OZD, welche zur Plausibilisierung der Biotreibstoffmengen verwendet werden, sind noch nachzureichen. Allfällige Abweichungen zu den in den Monitoringberichten (Excel) aufgeführten Biotreibstoffmengen sind im Kapitel 4.3.3 des Monitoringberichtes zu begründen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (05.05.2022)</p> <p>Die Zolldaten folgen gem. Auskunft Frau █████ voraussichtlich noch im Mai 2022 und werden so bald als möglich mit den aktualisierten Dokumenten nachgereicht. Bitte setzen Sie die Prüfung der anderen Punkte fort, damit wir bei Erhalt der Zolldaten die Verifizierung abschliessen können. Wir gehen, wie in den vergangenen Jahren, davon aus, dass die Zolldaten den Carbura-Daten entsprechen, da sich die Carbura auf die Zolldaten abstützt.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (03.06.2022)</p> <p>Noch offen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (16.06.2022)</p> <p>Die Zolldaten wurden vom BAFU erst am 14. Juni 2022 übermittelt. Relevante Anpassungen wurden vorgenommen, was zu neuen Versionen der Exceldateien führte: <i>2021 Monitoringbericht Varo V2.xlsx</i> <i>2021 Monitoringbericht Landor V2.xlsx</i></p> <p>Bei █████ wurde bezüglich des Imports xxx beim Zoll nachgefragt. Diese Mengen werden bei den Carbura-Zahlen aufgeführt, jedoch fehlen sie in der Exceldatei des Zolls. Der Zoll bestätigte auf Nachfrage, dass die Lieferung im Dezember 2021 stattfand. Somit wird dieser Import im Monitoring 2021 berücksichtigt: «Dès lors, cette quantité est entrée dans les statistiques douanières sous la période de décembre 2021, même si une correction a été demandée et effectuée par la suite au mois de janvier 2022.» >> <i>RE geschwärzt importation 2021.msg & 2021 Monitoringbericht geschwärzt V2.xlsx</i></p> <p>Bei Eco Fuel Trading SA gibt es beim Import xxx vom xx.10.2021 eine Differenz zu den Zolldaten. Der Zoll führt 27760 Liter auf, was der Masse in kg entspricht. Da kg und Liter offensichtlich beim Biodiesel nicht identisch sein können, war hier bei der Verzollung ein Fehler passiert. Mit der Dichte von 0.883 kg/l kommt man auf eine Menge von über 31'000 Liter</p>		

(*EcoFuelTradingSA_Scan_20220621_091717.pdf*). Die im Monitoringbericht aufgeführten 30536 Liter werden konservativ beibehalten (diese Zahl wird auf dem Zolldokument *EF-PV-0563.pdf* als Masse brute aufgeführt). Zudem legen wir den E-Mail-Verkehr mit Antoine Ramuz bei: *RE_Monitoring 2021 - Eco Fuel Trading SA.msg*

Fazit Verifizierer (04.07.2022)

Die BAZG-Daten wurden nachgereicht.

Die Monitoringberichte (Excel) der Vorhaben **Varo Energy Marketing AG** und **Landor Fenaco Genossenschaft** wurden korrekt angepasst. Die anrechenbaren Biotreibstoffmengen stimmen nun mit den vom BAZG bestätigten Mengen überein. Beim Vorhaben **Landor Fenaco Genossenschaft** weichen die Importkosten im Monitoringbericht (Excel) geringfügig von den durch das BAZG bestätigten Kosten ab. Dies hat aber keine relevante Auswirkung auf die Zusätzlichkeit. Erledigt.

Vorhaben **Eco Fuel Trading SA**: Auf der Veranlagungsverfügung des Imports xxx vom xx.10.2021 sind bei den Mengenangaben 27'760 Liter und 27'760 kg aufgeführt. Es konnte ausreichend dargelegt werden, dass die Mengenangabe in kg korrekt ist und es sich bei der Mengenangabe in Litern um einen Fehler handeln muss. 27'760 kg würden gemäss Dokument *EF-PV-0563.pdf* 31'274 Litern entsprechen. Im Monitoringbericht (Excel) werden 30'536 Liter geltend gemacht. Dies ist nach Ansicht der VVS zulässig. Mit 30'536 Litern statt den vom BAZG bestätigten 27'760 Litern werden um 7 tCO₂ höhere Emissionsverminderungen erzielt, was weniger als x.x % der Emissionsverminderungen des Vorhabens Eco Fuel Trading SA entspricht. Geklärt.

Vorhaben [REDACTED] Bitte die finale Version der Veranlagungsverfügungen Zoll und MWST des Imports xxx beilegen.

Der Vollständigkeit halber sind im Kapitel 4.3.3 des Monitoringberichtes noch die Begründungen für einzelne Abweichungen aufzuführen, insbesondere für jene Fälle, in welchen im Monitoringbericht grössere Biotreibstoffmengen angerechnet werden, als sie vom BAZG bestätigt wurden. Dies betrifft die Vorhaben [REDACTED]

Antwort Gesuchsteller (08.07.2022)

Das Kapitel 4.3.3 wurde ergänzt: «**Besonderheiten im Jahr 2021:**»

Zolldokumente von geschwärzt, die den Import vom 23.12.2021 bestätigen (4. Version):
xxx taxationDecisionVAT 4.pdf xxx taxationDecisionCustomsDuties 4.pdf

Fazit Verifizierer (08.07.2022)

Das Kapitel 4.3.3 im Monitoringbericht wurde korrekt ergänzt.

Vorhaben [REDACTED] Die finalen Versionen der Veranlagungsverfügungen wurden nachgereicht. Es wird ein neues FAR 13 erhoben, um sicherzustellen, dass der Import xxx in der Monitoringperiode 2022 nicht noch einmal berücksichtigt wird.

CR geschlossen.

CR 5		Erledigt	X
3.3.14	Die Plausibilisierungen sind korrekt und nachvollziehbar.		
3.3.26	Die Messdaten für die im Programm enthaltenen Vorhaben sind vollständig und nachvollziehbar aufgeführt und dokumentiert.		

Frage (03.05.2022)

Vorhaben **Blue Resources Sarl**: Bei der stichprobenhaften Überprüfung einzelner Veranlagungsverfügungen und der dazugehörigen Handelsrechnungen konnten bei den folgenden Importen die auf den Veranlagungsverfügungen ausgewiesenen Kosten nicht anhand der Handelsrechnungen nachvollzogen werden.

■■■■■	■■■■■	xx.10.21
■■■■■	■■■■■	xx.11.21
■■■■■	■■■■■	xx.12.21

Zudem sind die Angaben zur importierten Menge beim folgenden Import im Monitoringbericht (Excel), auf den Veranlagungsverfügungen und der Handelsrechnung nicht konsistent.

■■■■■	■■■■■	xx.02.21
-------	-------	----------

Bitte klären.

Antwort Gesuchsteller (12.05.2022)

Vorhabenleiter Herr Madsen kann dazu nichts sagen und hat mich an den Spediteur verwiesen. Auskunft von «Focus 93 GmbH», Michaela Bährle (056 246 01 20): Am 1. Oktober 2021 hatten sie ein neues IT-System erhalten. Sie hat die ■■■ CHF fälschlicherweise als Euro eingegeben. Mit dem damaligen Kurs von 1.079 CHF kommt man auf etwa ■■■ CHF gegenüber der Veranlagungsverfügung von ■■■ CHF (■■■). Dies gilt als Beispiel für alle drei genannten Lieferungen. Als Ansprechperson steht gerne Frau Bährle zur Verfügung.

Geschwärzt: Herr Madsen geht von einem (Tipp-)Fehler beim Spediteur aus. Nachträglich korrigieren kann man diese Zollmeldung nicht mehr. Effektiv wurden ■■■ Liter (■■■ kg) Biodiesel importiert. Monitoringbericht wurde entsprechend der Handelsrechnung angepasst (Fehler beim Zoll). Der Preis/Liter entspricht nun wieder den Lieferungen vor und nach dem 1.2.2021.

Zudem wurde folgendes festgestellt:

- ■■■ Zahlen von kg und Liter korrigiert. 23800 kg und 23800 l waren falsch aufgeführt. >> [55_2021-05-x_xx_1_A012623.pdf](#)
- ■■■ bei Carbura nicht aufgeführt, warten auf Zolldaten >> [60_2021-05-x_xx_1_A012681.pdf](#)
- ■■■ Lieferung war im Excel doppelt aufgeführt, 1x gelöscht
- ■■■ bei Carbura nicht aufgeführt. Version 2, vermutlich erst im Januar beim Zoll korrigiert und somit bei Carbura nicht vorhanden. Warten auf Zolldaten. >> [115_2021-11-x_xx.2_A013393_96.pdf](#)

Fazit Verifizierer (03.06.2022)

1. Wenn die Angaben in den Veranlagungsverfügungen fehlerhaft sind, ist der Nachweis der Zusätzlichkeit anhand der Handelsrechnungen zu erbringen. Im Monitoringbericht bitte eine neue Spalte einfügen mit den jeweiligen Kosten gemäss Handelsrechnungen und die Rechnungen beilegen. Die Äquivalenzkosten sind mit den anhand der Handelsrechnungen ermittelten Importkosten zu berechnen.
2. Die Anpassungen im Monitoringbericht (Excel) hinsichtlich der Mengenangaben und Anzahl Importe werden nach Erhalt der Zolldaten geprüft werden. Bitte einen entsprechend bereinigten Monitoringbericht nachreichen.

Die Stichprobe wird zusätzlich um ein weiteres Vorhaben erweitert:

3. **Biodiesel Kraftstoff Technologie AG (Import)**: Zur stichprobenhaften Überprüfung der Angaben in den Veranlagungsverfügungen bitten wir Sie, die Veranlagungsverfügungen (Zoll und MWST) zu den nachfolgend aufgeführten Importen und die dazugehörigen Handelsrechnungen (und allenfalls Transportrechnungen) nachzureichen. Sollte es

Abweichungen zwischen den Angaben in den Veranlagungsverfügungen und in den dazugehörigen Handelsrechnungen geben, sind diese entsprechend zu begründen.

Nachweisnummer	Veranlagungsverfügung (Zoll und MwSt.)	Annahmedatum gem. Zoll-/MwSt-Verfügung	Menge Lt	Wert CHF (MwSt.-Verfügung)	Preis/Liter in CHF
■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■
■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■
■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■
■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■
■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■
■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■
■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■
■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■
■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■
■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■
■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■
■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■
■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■
■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■
■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■
■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■
■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■
■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■
■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■
■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■
■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■	■■■■■

Antwort Gesuchsteller (14.06.2022)

1. und 2. **Blue Resources Sarl:**

■■■■■ stimmt bei den Zoll- und Monitoringdaten überein. Es gab sonst kleinere Differenzen in der Tabelle gegenüber den Zoll- und Monitoringdaten. Die Felder wurden korrigiert und farblich hervorgehoben. >> *2021 Monitoringbericht Blue Resources Sarl V3.xlsx*

Bei ■■■■■ vom ■■■.02.2021 gab es einen offensichtlichen Verzollungsfehler bei den kg und Liter. Die Handelsrechnung belegt die ■■■ Liter, welche für die CO2-Kompensation berücksichtigt werden. Dies erklärt die Differenz zwischen den Zoll- und Monitoringdaten und der «Menge [l] anrechenbar» im Dokument *2021 Übersicht Vorhaben V3.xlsx*.

Des Weiteren wurde für die Additionalitätsprüfung auf den Handelsrechnungen abgestützt. Die Additionalität ist, wie erwartet, auch anhand der Handelsrechnungen deutlich erreicht.
→ *2021 Handelsrechnungen BR.zip & 2021 Veranlagungsverfügung BR.zip*

3. **Biodiesel Kraftstoff Technologie AG:**

Die Handelsrechnungen sind in Euro. Die Umrechnung erfolgte bei der Auflistung anhand der Tageskurse der Homepage exchange-rates.org. Die Abweichungen zwischen Veranlagungsverfügungen und Handelsrechnungen sind, wie erwartet, im tiefen einstelligen Prozentbereich.

■■■■■ hatte das falsche Datum im Excelfile. Korrekt ist der ■■■.02.2021 und nicht der 28.02.2021, was ein Sonntag gewesen ist.
>> *2021 Monitoringbericht Biodiesel Kraftstoff Technologie AG Import V2.xlsx*

Ein Preis von 2.193 CHF/l war im Jahr 2021 nicht realistisch. ■■■ vom ■■■.04.2021 wurde durch den Spediteur Gerspach AG falsch verzollt. Eine Beschwerde kann heute aufgrund der abgelaufenen Frist von 60 Tagen nicht mehr eingereicht werden. Die Grafik in CHF/l zeigt, dass dies der einzige «Ausreisser» war:

Grafik: geschwärzt

Einen Einfluss auf die Additionalität hat dieser Verzollungsfehler nicht.

2021 BKT Stichproben.zip

Fazit Verifizierer (04.07.2022)

Vorhaben **Blue Resources Sarl:**

- Die Biotreibstoffmengen im Monitoringbericht (Excel) stimmen bis auf einen Import mit den vom BAZG bestätigten Biotreibstoffmengen überein. Beim Import ■■■ stimmt auf dem Zolldokument die Umrechnung von kg in Liter nicht. Dies konnte anhand der Handelsrechnung

gezeigt werden. Daher ist die im Monitoringbericht geltend gemachte Biotreibstoffmenge um 6'245 Liter höher als die vom BAZG bestätigte Menge. Geklärt.

- Die Zusätzlichkeit 2022 anhand der Daten 2021 wird im Monitoringbericht (Excel) anhand der Kosten gemäss Handelsrechnungen gezeigt. Auch wenn die Kosten gemäss Handelsrechnungen berücksichtigt werden, welche insgesamt um x.x % tiefer liegen als die Kosten gemäss Veranlagungsverfügungen MWST, ist das Vorhaben für das Jahr 2022 basierend auf den Daten 2021 zusätzlich.

Vorhaben **Biodiesel Kraftstoff Technologie AG – Import**: Die Importkosten konnten in der Stichprobe anhand der Handelsrechnungen plausibilisiert werden. Die in den Handelsrechnungen angegebenen Kosten lagen um bis zu ■ % tiefer als die Kosten gemäss Veranlagungsverfügungen. Dies hat aber keine relevante Auswirkung auf die Zusätzlichkeit 2022, denn auch mit insgesamt um ■ % geringeren Importkosten wäre das Vorhaben anhand der Daten 2021 für das Jahr 2022 noch zusätzlich. Auch eine Korrektur des erwähnten Ausreisserwertes hätte keinen Einfluss auf die Zusätzlichkeit.

CR geschlossen.

CR 6		Erledigt	X
3.3.23	Die Ergebnisse des Monitorings sind vollständig und nachvollziehbar dargestellt (Excel o.ä.). FAR 1		
Frage (03.05.2022)			
In der Datei <i>2021 Programmübersicht-QS Biodiesel V1.xlsx</i> werden bei den exportierten Biodieselmengen die exportierten Mengen von reinem Biodiesel, B7 und von Biodiesel zur Verwendung als Brennstoff aufgeführt. Weshalb wird Biodiesel zur Verwendung als Brennstoff berücksichtigt?			
Antwort Gesuchsteller (04.05.2022)			
Die Exportmengen wurden so konservativ wie möglich berechnet. Die 50 Liter haben keinen Einfluss auf das Programm. Im nächsten Monitoringbericht wird auf dieses Tabellenblatt verzichtet.			
Fazit Verifizierer (03.06.2022)			
Geklärt. CR geschlossen.			

CR 7		Erledigt	X
3.3.26	Die Messdaten für die im Programm enthaltenen Vorhaben sind vollständig und nachvollziehbar aufgeführt und dokumentiert. FAR 12		
Frage (03.05.2022)			
Vorhaben ■■■■■ Die Nachweisnummer auf den periodischen Meldungen an die OZD vom Januar und Februar 2021 stimmen nicht mit der Nachweisnummer im Monitoringbericht (Excel) überein. Bitte klären.			
Antwort Gesuchsteller (04.05.2022)			
Dieses Thema wurde letztes Jahr im Rahmen des Monitorings 2020 bearbeitet und geklärt: «Es wurde in der Monitoringperiode 2020 wie bereits in der Monitoringperiode 2018 und teilweise zu Beginn der Monitoringperiode 2019 in den periodischen Meldungen an die OZD die alte			

<p>Nachweisnummer 255 [redacted] anstelle der gültigen Nachweisnummer 255 [redacted] eingetragen. Im Monitoringbericht (Excel) ist die gültige Nachweisnummer aufgeführt.»</p> <p>Die ersten beiden Monate vom Jahr 2021 liefen noch unter der falschen Nummer, da dies erst im Verlaufe der Verifizierung mit dem Vorhaben geklärt wurde.</p>
<p>Fazit Verifizierer (03.06.2022)</p> <p>Wie in Vorjahren wurde in den periodischen Meldungen vom Januar und Februar wieder die alte Nachweisnummer angegeben. Diese kann nachträglich nicht mehr angepasst werden. Im Monitoringbericht (Excel) ist die korrekte Nachweisnummer aufgeführt. CR geschlossen.</p>

CR 8	Erledigt	X
3.3.26	Die Messdaten für die im Programm enthaltenen Vorhaben sind vollständig und nachvollziehbar aufgeführt und dokumentiert.	
<p>Frage (03.05.2022)</p> <p>Vorhaben [redacted]: Es wurden keine periodischen Meldungen für das Jahr 2021 beigelegt, obwohl gemäss Monitoringbericht (Excel) Biodiesel in Verkehr gebracht wurde. Wurde die Inverkehrbringung anderweitig gemeldet? Bitte klären und entsprechende Dokumentation nachreichen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (13.05.2022)</p> <p>Periodischen Meldungen wurden nachgereicht:</p> <p>[redacted] 01-Janvier 2021.pdf</p> <p>[redacted] 07- juillet 2021.pdf</p>		
<p>Fazit Verifizierer (03.06.2022)</p> <p>Die periodischen Meldungen wurden nachgereicht. CR geschlossen.</p>		

CR 9	Erledigt	X
3.3.14	Die Plausibilisierungen sind korrekt und nachvollziehbar. FAR 7	
<p>Frage (03.05.2022)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Antwort auf FAR 7 wird folgendes erwähnt: «...Gleichzeitig stieg die Nachfrage nach abfallbasierten Biotreibstoffen in Europa stark an, was die Preise massiv ansteigen liess (von etwa 1.- CHF/l auf 1.40 CHF/l).» Welche Preise sind gemeint? Bitte präzisieren und zwischen den verschiedenen Biotreibstoffen unterscheiden. 2. Das Vorhaben [redacted] verzeichnete nur zwischen Januar und April Importe. Die Importpreise des Vorhabens waren in dieser Periode im Vergleich zu den anderen Vorhaben deutlich höher und lagen auch über den ARGUS-Preisen für UCOME. Bitte fügen Sie in der Antwort auf FAR 7 eine entsprechende Erläuterung dazu ein. 3. In der Antwort auf FAR 7 wird das Vorhaben [redacted] erwähnt. Da es sich um ein Vorhaben mit Inlandherstellung handelt, ist der entsprechende Kommentar beim FAR 5 anstatt beim FAR 7 einzufügen. 		
<p>Antwort Gesuchsteller (05.05.2022)</p>		

1. Biodiesel wurde hier als Beispiel aufgeführt. FAR 7 wurde entsprechend präzisiert. Zudem wurde der folgende Satz hinzugefügt: «Im Berichtsjahr haben sich bei Argus die Ethanolpreise sogar mehr als verdoppelt (von 0.54 CHF/l im Januar auf 1.10 CHF/l im Dezember 2021).»
2. HVO und Biodiesel sind zwei verschiedene Produkte. Die Preise sind nicht miteinander vergleichbar. Geschwärzt.
 1. Abschnitt FAR 7 wurde wie folgt ergänzt: «Die Preise für HVO / HEFA sind nicht mit den Biodieselpreisen vergleichbar und liegen aufgrund des aufwendigeren Herstellungsprozesses deutlich höher.»
3. Kommentar wurde verschoben bzw. angepasst.

Fazit Verifizierer (03.06.2022)

Die Antwort auf FAR 7 wurde ausreichend präzisiert und ergänzt. Der Kommentar zum Vorhaben [REDACTED] wurde zum FAR 5 verschoben. CR geschlossen.

CR 10		Erledigt	X
3.3.29	Die Angaben im Monitoringbericht und den unterstützenden Dokumenten entsprechen den Vorgaben der CO ₂ -Verordnung.		
3.5.1	Die Angaben zu den bisher erzielten Emissionsverminderungen und ex-ante erwarteten Emissionsverminderungen sind pro Kalenderjahr ausgewiesen.		
<p>Frage (03.05.2022)</p> <p>In der Verfügung des BAFU vom 07.09.2021 über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2019 bis 31.12.2020 wurde folgendes erwähnt</p> <p><i>geschwärzt</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Was ist der Stand diesbezüglich? Falls diese Bescheinigungen nicht ausgestellt werden können, sind die ex-post erzielten Emissionsverminderungen im Jahr 2020 im Kapitel 6.1 des Monitoringberichtes entsprechend anzupassen. 2. Betreffen diese Abklärungen auch Importe im Jahr 2021? 			
<p>Antwort Gesuchsteller (05.05.2022)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Abklärungen laufen noch. Es gibt noch keine Informationen, wann mit einem Entscheid zu rechnen ist. 2. Das Jahr 2021 ist in gleicher Weise betroffen. Abklärungen laufen. 			
<p>Fazit Verifizierer (03.06.2022)</p> <p>Noch offen.</p>			
<p>Antwort Gesuchsteller (21.06.2022)</p> <p>Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn [REDACTED] vom BAZG kann es noch Monate dauern bis zu einem Entscheid. Da die Zoll Daten vorhanden sind, sollte dies die aktuelle Verifizierung und Additionalitätsprüfung nicht beeinträchtigen.</p>			
<p>Fazit Verifizierer (04.07.2022)</p> <p>Da dies noch nicht abschliessend geklärt ist, soll die Ausstellung der Bescheinigungen beim Vorhaben [REDACTED] bis zur vollständigen Klärung aufgeschoben werden. Siehe Vorbehalte im Kapitel «Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR» des vorliegenden Verifizierungsberichtes.</p> <p>Im Kapitel 6.1 des Monitoringberichtes wurde ein Hinweis ergänzt, dass die Angabe zu den im Jahr 2020 erzielten Emissionsverminderungen auch die für das Vorhaben [REDACTED] beantragten Emissionsverminderungen ([REDACTED] tCO₂eq) beinhaltet, welche aber aufgrund der noch laufenden Abklärungen beim BAZG vom BAFU noch nicht bescheinigt werden konnten</p>			

CR geschlossen.

Corrective Action Request (CAR)

CAR 1		Erledigt	X
2.3.7	FARs aus dem Eignungsentscheid oder letzten Verfügung zur Bescheinigung der erzielten Emissionsverminderungen sind in Kapitel 1.2 des Monitoringberichts vollständig aufgeführt (Hinweis: Die inhaltliche Korrektheit der FARs soll in den jeweiligen thematischen Blöcken geprüft werden).		
Frage (03.05.2022) Kapitel 1.2 des Monitoringberichtes: Die Nummerierung der FARs sollte jener in der letzten Verfügung entsprechen. Bitte die Nummerierung entsprechend anpassen und einleitend erwähnen, aus welcher Verfügung die FARs stammen.			
Antwort Gesuchsteller (05.05.2022) Ergänzung Kapitel 1.2 mit dem Satz «Die FARs stammen aus der Verfügung des BAFU vom 07.09.2021.» Die Nummerierung ist noch aktuell.			
Fazit Verifizierer (03.06.2022) Kapitel 1.2 des Monitoringberichtes wurde korrekt angepasst. CAR geschlossen.			

CAR 2		Erledigt	X
3.6.3	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent.		
Frage (03.05.2022) <ol style="list-style-type: none"> Kapitel 1.1 des Monitoringberichtes: Die Frage, ob es Änderungen gegenüber der Programmbeschreibung gab, ist mit ja zu beantworten, da die Kontaktpersonen und Verantwortlichkeiten änderten. Kapitel 5.3 des Monitoringberichtes: Die Version des Monitoringberichtes (Excel) des Vorhabens BF Commodities SA – Bioethanol ist noch zu aktualisieren. Anhang A6 des Monitoringberichtes: Der Monitoringbericht (Excel) des neuen Vorhabens Ecocarb SA – Bioethanol ist noch zu ergänzen. 			
Antwort Gesuchsteller (05.05.2022) <ol style="list-style-type: none"> Angepasst. Angepasst: <i>2021 Monitoringbericht BF Commodities SA Bioethanol V1.xlsx</i> Ergänzt. 			
Fazit Verifizierer (03.06.2022) <ol style="list-style-type: none"> Kapitel 1.1 des Monitoringberichtes wurde korrekt angepasst Erledigt. Erledigt. <p>CAR geschlossen.</p>			

CAR 3		Erledigt	X
3.3.14	Die Plausibilisierungen sind korrekt und nachvollziehbar.		

3.3.16	Jeder Einflussfaktor ist ausreichend und nachvollziehbar beschrieben und belegt (Beleg oder Datenquelle).
<p>Frage (03.05.2022)</p> <p><i>2021 Programmübersicht-QS Biodiesel V1.xlsx</i> und <i>2021 Programmübersicht-QS Bioethanol V1.xlsx</i></p> <p>Die Daten zu den insgesamt importierten und den insgesamt in der Schweiz hergestellten Biotreibstoffmengen sowie den insgesamt importierten Diesel- und Benzinmengen sind noch zu ergänzen, damit die im Programm angerechneten Biotreibstoffmengen damit verglichen werden können.</p>	
<p>Antwort Gesuchsteller (16.05.2022)</p> <p>Die Zolldaten 2021 zu den Biotreibstoffen sind noch nicht vollständig veröffentlicht. Die Dokumente werden so bald als möglich ergänzt und nachgereicht.</p> <p><i>Versteuerte Mengen 2021 T2.1.pdf</i> <i>2021 Programmübersicht-QS Biodiesel V2.xlsx</i> <i>2021 Programmübersicht-QS Bioethanol V2.xlsx</i></p>	
<p>Fazit Verifizierer (03.06.2022)</p> <p>Die Diesel- und Benzinmengen wurden korrekt ergänzt. Die insgesamt importierten und insgesamt in der Schweiz hergestellten Biotreibstoffmengen sind sobald vorhanden noch zu ergänzen.</p>	
<p>Antwort Gesuchsteller (13.06.2022)</p> <p>Die Mengen wurden eingetragen.</p> <p><i>Versteuerung von biogenen Treibstoffen 2021-T 2_8.pdf</i> <i>2021 Programmübersicht-QS Biodiesel V3.xlsx</i> <i>2021 Programmübersicht-QS Bioethanol V3.xls</i></p>	
<p>Fazit Verifizierer (04.07.2022)</p> <p>Biodiesel/HVO: In der Programmübersicht QS Biodiesel sind bei den insgesamt importierten Mengen die HVO-Mengen noch zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäss «Tabelle 2.8a – Herkunft der biogenen Treibstoffe 2021» wurden insgesamt 419 '000 Liter HVO importiert. Gemäss «Tabelle 2.8b – Versteuerte Mengen von biogenen Treibstoffen 2021» gab es 4'157'000 Liter steuerfreies HVO. Wie ist dieser Unterschied zu erklären?</p>	
<p>Antwort Gesuchsteller (08.07.2022)</p> <p>Programmübersicht QS Biodiesel wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Bezüglich T 2.8 wurde beim Zoll nachgefragt. Antwort von Frau [REDACTED], BAZG vom 05.07.2022: «Bei Menge HVO in T2.8a hat sich tatsächlich ein Fehler eingeschlichen. Das hätte nicht passieren dürfen. Danke für ihren wertvollen Hinweis. T2.8b ist korrekt.» >> <i>Versteuerte Mengen 2021 T2.1 V2.pdf</i></p>	
<p>Fazit Verifizierer (12.07.2022)</p> <p>Die Tabelle «2.8a – Herkunft der biogenen Treibstoffe 2021» wurde vom BAZG korrigiert. Geklärt.</p> <p>Biodiesel/HVO: In der Programmübersicht QS Biodiesel sind bei den insgesamt importierten Mengen die HVO-Mengen noch zu berücksichtigen.</p>	
<p>Antwort Gesuchsteller (12.07.2022)</p> <p>Mengen anhand des vom Zoll aktualisierten Dokuments angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Versteuerung von biogenen Treibstoffen 2021-T 2_8 V2.pdf</i> - <i>2021 Programmübersicht-QS Biodiesel V4.xlsx</i> - <i>2021 Monitoringbericht Biofuels Schweiz V4.docx</i> 	
<p>Fazit Verifizierer (12.07.2022)</p> <p>Die Programmübersicht QS Biodiesel wurde korrekt angepasst. CAR geschlossen.</p>	

CAR 4	Erledigt	X
3.3.26	Die Messdaten für die im Programm enthaltenen Vorhaben sind vollständig und nachvollziehbar aufgeführt und dokumentiert.	
<p>Frage (03.05.2022)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei den folgenden Vorhaben stimmen die in den Dateien <i>2021 Programmübersicht-QS Biodiesel V1.xlsx</i> und <i>2021 Programmübersicht-QS Bioethanol V1.xlsx</i> angegebenen Kosten pro Liter Biotreibstoff nicht mit den Angaben im jeweiligen Monitoringbericht (Excel) überein: RB Bioenergie AG, Recycling Energie AG und Varo Energy Marketing AG. Bitte prüfen. 2. Vorhaben [REDACTED] Bitte den Beleg für die nachversteuerten Mengen noch nachreichen und im Monitoringbericht entsprechend berücksichtigen. 3. Vorhaben [REDACTED] Im Monitoringbericht (Excel), Blatt Additionalität, wird erwähnt, dass das Vorhaben im Vorjahr nicht zusätzlich war. Relevant wäre die Angabe, ob das Vorhaben für das Jahr 2021 (basierend auf den Monitoringdaten 2020) zusätzlich war. Für das Jahr 2021 war das Vorhaben gemäss MB 2020 zusätzlich. Bitte die Formulierung in der Zeile 22 des Blattes Additionalität entsprechend anpassen. 4. Vorhaben [REDACTED] - Herstellung: Im Monitoringbericht (Excel), Blatt Produktionskosten, wird eine Produktionsmenge von x'xxx'055 angegeben. Gemäss Angaben in den periodischen Meldungen an die OZD sind es x'xxx'065. Bitte korrigieren. 5. Vorhaben Biodiesel Kraftstoff Technologie AG - Produktion: Folgende Werte sind im Monitoringbericht (Excel) noch zu aktualisieren: <ol style="list-style-type: none"> a. Blatt Werte: «Referenzkosten Diesel» und «Annuisierte Produktionskosten» b. Blatt Additionalität: «Referenzkosten Diesel» und «Äquivalenzkosten Biodiesel ohne Abschreibung». 6. Bei den folgenden Vorhaben wird im Monitoringbericht (Excel), Blatt Additionalität, beim «Resultat der Sensitivitätsanalyse mit Kosten ohne Abschreibungen» mit den Produktionskosten des Vorjahres gerechnet. Bitte korrigieren.: <ol style="list-style-type: none"> a. BF Commodities SA - Herstellung b. Halter Biotreibstoffe GmbH c. MP Biodiesel SA d. RB Bioenergie AG e. Recycling Energie AG 7. Vorhaben [REDACTED] Folgende Angaben sind im Monitoringbericht (Excel) noch zu aktualisieren: <ol style="list-style-type: none"> a. Blatt Werte: «Produktionsmenge» b. Blatt Additionalität: Es wird erwähnt, dass das Vorhaben im Berichtsjahr nicht zusätzlich ist. Relevant wäre die Angabe, ob das Vorhaben für das Jahr 2021 (basierend auf den Monitoringdaten 2020) zusätzlich ist. Für das Jahr 2021 war das Vorhaben gemäss MB 2020 zusätzlich. Bitte die Formulierung im Blatt Additionalität entsprechend anpassen. 8. Vorhaben [REDACTED] Folgende Angaben sind im Monitoringbericht (Excel), Blatt Produktionskosten, noch zu aktualisieren: <ol style="list-style-type: none"> a. Die Produktionsmenge stimmt nicht mit den Angaben auf den periodischen Meldungen überein. 		

<p>b. Jahreszahlen in den Zellen D8 und E5.</p>
<p>Antwort Gesuchsteller (09.05.2022)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [REDACTED] Angepasst. [REDACTED] Angepasst. [REDACTED] Die Produktionsmenge (siehe Punkt 8) wurde im Dokument angepasst. Der Preis/Liter stimmt nun wieder mit dem der QS-Übersicht überein. 2. Das Dokument wird demnächst vom Zoll ausgestellt. Das Dokument wird so bald als möglich nachgereicht und das Excel ggf. angepasst. 3. Zelle E22 wurde mit «Ja» angepasst. Gem. Monitoringbericht (Excel) vom 2020 war das Vorhaben im Berichtsjahr 2020 zusätzlich. Erklärung: Beim Erstellen des Monitoringberichts 2021 wurde das «Nein» versehentlich von der letztjährigen Version übernommen. <i>2021 Monitoringbericht geschwärzt V2.xlsx</i> 4. Angepasst: <i>2021 Monitoringbericht geschwärzt V2.xlsx</i> 5. Angepasst: <i>2021 Monitoringbericht geschwärzt V2.xlsx</i> 6. Alle Dokumente angepasst: <i>2021 Monitoringbericht BF Commodities SA Produktion V2.xlsx</i> <i>2021 Monitoringbericht Halter Biotreibstoffe GmbH V2.xlsx</i> <i>2021 Monitoringbericht MP Biodiesel SA V2.xlsx</i> <i>2021 Monitoringbericht RB Bioenergie AG V2.xlsx</i> <i>2021 Monitoringbericht Recycling Energie AG V2.xlsx</i> 7. <ol style="list-style-type: none"> a) Die Produktionsmenge Null ist korrekt, da im Jahr 2021 nichts mehr produziert wurde. Es wurden nur Mengen abgesetzt und in Verkehr gebracht, die Ende 2020 noch an Lager waren. b) Zelle BC22 wurde ergänzt: «Zusätzlichkeit im Vorjahr - relevant für das Jahr 2021» <i>2021 Monitoringbericht [REDACTED] V2.xlsx.</i> 8. a) & b) Angepasst.
<p>Fazit Verifizierer (03.06.2022)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erledigt. 2. Vorhaben [REDACTED] Noch offen. 3. Erledigt. 4. Erledigt. 5. Erledigt. 6. Erledigt. 7. Vorhaben [REDACTED] <ol style="list-style-type: none"> a. Blatt Werte: Bei der Produktionsmenge (Zelle C6) ist der Benzinpreis eingetragen. Bitte korrigieren. b. Erledigt. 8. Erledigt.
<p>Antwort Gesuchsteller (26.06.2022)</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Pendent. Die Abklärungen zu [REDACTED] können noch länger dauern. Bitte die Verifizierung fortsetzen. Die im Monitoringbericht (Excel) in Abzug gebrachten Mengen von 0.1 % waren in der Vergangenheit stets auf der leicht konservativen Seite. Wird das Dokument in den kommenden Tagen vom Zoll ausgestellt, reichen wir es selbstverständlich mit der neuen Version des Monitoringberichts (Excel) so bald als möglich nach. 7. Angepasst: <i>2021 Monitoringbericht [REDACTED] V3.xlsx</i>
<p>Fazit Verifizierer (04.07.2022)</p>

2. Vorhaben [REDACTED] Da dies noch nicht abschliessend geklärt ist, soll die Ausstellung der Bescheinigungen beim Vorhaben [REDACTED] bis zur vollständigen Klärung aufgeschoben werden. Siehe Vorbehalte im Kapitel «Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR» des vorliegenden Verifizierungsberichtes.

7. Vorhaben [REDACTED] Der Monitoringbericht (Excel) wurde korrekt angepasst. Erledigt.

CAR geschlossen.

CAR 5		Erledigt	X
3.6.3	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent.		
Frage (04.07.2022)			
Programmübersicht QS Biodiesel:			
<ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben Blue Resources Sarl: Die anrechenbare Biotreibstoffmenge und die Importkosten sind noch zu aktualisieren. 			
Übersicht Vorhaben:			
<ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben Swiss Ecovalor AG: Bei BAZG-Daten ist in der Beilage 1 eine 10mal geringere Biotreibstoffmenge angegeben wie in der Beilage 2. Bitte klären und in der Übersicht Vorhaben allenfalls korrigieren. 			
Antwort Gesuchsteller (05.07.2022)			
Zahlen (Liter, CHF, tCO ₂ und CHF/l) angepasst: <i>2021 Programmübersicht-QS Biodiesel V4.xlsx</i>			
Version 2 der Beilage 2 der Zoll Daten ist die aktuelle Version. Übersicht Vorhaben und Monitoringbericht entsprechend angepasst:			
<i>2021 Übersicht Vorhaben V4.xlsx & 2021 Monitoringbericht Biofuels Schweiz V4.docx</i>			
Fazit Verifizierer (08.07.2022)			
Die «Programmübersicht QS Biodiesel» wurde korrekt angepasst.			
Die «Übersicht Vorhaben» und der Monitoringbericht wurden korrekt angepasst.			
CAR geschlossen.			

Forward Action Request (FAR) die im verifizierten Monitoringbericht berücksichtigt werden mussten und deren Umsetzung

FARs gemäss Verfügung vom 07.09.2021 über die Ausstellung von Bescheinigungen für 01.01.2019 bis 31.12.2020.

FAR 1	Erledigt	X
<p>FAR 1: Im Rahmen des Monitorings hat der Gesuchsteller zu prüfen, ob gemäss Webseite www.swiss-impex.admin.ch Exporte von biogenem Diesel, biogenem Ethanol oder HEFA (betrifft jeweils nur diejenigen mit Nachweisnummer der OZD) stattgefunden haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fall 1: Falls gemäss den Datensätzen der Swiss-Impex Webseite keine Exporte stattgefunden haben, so ist dies im Monitoringbericht zu vermerken. • Fall 2: Falls Exporte stattgefunden haben, so müssen diese - sofern sie im Rahmen von am Programm teilnehmenden Vorhaben durchgeführt worden sind - im Monitoring ausgewiesen und berücksichtigt werden. Die exportierten Mengen an biogenem Treibstoff sind bei der Berechnung der im Programm anzurechnenden Menge biogenen Treibstoffs in Abzug zu bringen. Bei Minderungen (bis 1% der im Programm im betreffenden Jahr geltend gemachten Mengen des betreffenden biogenen Treibstoffs) muss kein Pauschalabzug bei den dem Programm anzurechnenden Mengen biogenen Treibstoffs vorgenommen werden. Bei grösseren Mengen ist ein Abzug entsprechend der gemäss Swiss-Impex exportierten Menge nötig, und die Monitoringmethode muss in Absprache mit der Geschäftsstelle angepasst werden. <p>Exporte sind entsprechend den obigen Ausführungen in der Formel zur Bestimmung der Referenzemissionen bei der Menge des anzurechnenden biogenen Diesels bzw. biogenen Ethanols in Abzug zu bringen.</p> <p>Der Gesuchsteller hat das Ergebnis der Abfrage im Monitoringbericht darzustellen, der Verifizierer hat sich hierzu ebenfalls zu äussern.</p> <p>Wenn die Swiss-Impex Webseite keine verwertbaren Daten liefert, wird die Umsetzung von FAR 1 durch das BAFU in Zusammenarbeit mit der OZD vorgenommen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (06.02.2022)</p> <p>Der Vorhabenleiter meldet die Exporte beim Programmeigner. Im Excel Monitoringbericht Blatt "Vorhaben" werden die Exportmengen aufgeführt und von der Gesamtmenge subtrahiert. Zusätzlich bestätigt jedes Vorhaben mit Unterschrift, dass für die jeweilige Monitoringperiode die Daten korrekt angegeben wurden.</p> <p>Exportmengen im Jahr 2021 gem. Vorhaben: 0 Liter</p> <p>Für die Swiss-Impex Übersicht siehe: <i>2021 Swiss-Impex Biotreibstoff Exporte.xlsx</i></p> <p>Die Daten von Swiss-Impex sagen nicht viel aus, da unter den gleichen Nummern auch Produkte exportiert werden, die nichts mit dem 0063 Programm Biotreibstoffe Schweiz zu tun haben.</p> <p>Biodiesel wurde gemäss Tabelle nur in nicht relevanten Mengen exportiert. Bei Bioethanol und HVO ist gemäss Swiss-Impex-Liste nicht ersichtlich, ob Vorhaben des Programmes exportiert haben.</p> <p>Aufgrund von Datenschutzrichtlinien werden Zahlen von der EZV Aussenhandelsstatistik nicht an Biofuels Schweiz zugestellt. Entsprechend wird die Umsetzung von FAR 1 durch das BAFU in Zusammenarbeit mit dem Zoll vorgenommen.</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p>		

Die Vorhabenleiter haben die in der Monitoringperiode exportierten Biotreibstoffmengen schriftlich bestätigt. Es gab keine Exporte, welche den am Programm teilnehmenden Vorhaben zugewiesen werden können.

Die Exportmengen gemäss swiss-impex.admin.ch wurden im Monitoringbericht (*2021 Swiss-Impex Biotreibstoff Exporte.xlsx*) korrekt aufgeführt.

Gemäss Infoblatt des BAFU bzgl. «Verifizierung von Projekten des Projekttyps 5.2» müssen nicht zuweisbare Exportmengen bei den anzurechnenden Biotreibstoffmengen in Abzug gebracht werden, sobald der Schwellenwert von 1% überschritten wurde, also sobald die nicht zuweisbaren Exportmengen mehr als 1% der vom Programm geltend gemachten Mengen des entsprechenden Treibstofftyps ausmachen.

Bioethanol und HVO: Die Daten gemäss swiss-impex.admin.ch sind im Falle von Bioethanol und HVO nicht aussagekräftig, da sie nicht detailliert genug sind, und sie können somit nicht für die Ermittlung der nicht zuweisbaren Exportmengen verwendet werden. Im Falle von Bioethanol und HVO wird diese Analyse vom BAFU durchgeführt (vgl. Vorbehalte im Kapitel «Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR» des vorliegenden Verifizierungsberichtes.)

Biodiesel: Im Falle von Biodiesel wurden gemäss swiss-impex.admin.ch nur gerade 4 kg unter der Zolltarifnummer 3826.0010 exportiert. Zusätzlich wurden 364 kg B7 exportiert (Zolltarifnummer 2710.2010), in welchem bis zu 7% Biodiesel enthalten sind. Der Gesuchsteller hat im Monitoringbericht (*2021 Programmübersicht-QS Biodiesel*) konservativ eine Exportmenge von 426 kg (375 Liter) angegeben. Damit wird der Schwellenwert von 1% nicht erreicht.

FAR 1 ist für die Monitoringperiode 2021 somit erfüllt.

FAR 2	Erledigt	X
<p>FAR 2: Bei Vorhaben, welche biogenen Diesel an die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) beziehende Blockheizkraftwerke (BHKWs) liefern, dürfen die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel nicht im Rahmen des Programms angerechnet und bescheinigt werden. Die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel müssen im Monitoring ausgewiesen und bei der anrechenbaren Menge biogenen Treibstoffs in Abzug gebracht werden.</p> <p>Die Vorhabenleiter müssen pro Monitoringperiode schriftlich bestätigen, dass ihre Angaben zu Exporten sowie Lieferungen von biogenem Diesel an die KEV beziehende BHKWs korrekt sind. Es ist ausreichend, wenn dazu die Karteikarte „Vorhaben“ der jeweiligen Excel-Datei „Monitoringbericht“ vollständig ausgefüllt wird, vom Vorhabenleiter handschriftlich unterzeichnet wird und als PDF eingereicht wird. Auch die Zolltarifnummern im Reiter „Vorhaben“ müssen aufgeführt und mit Unterschrift bestätigt werden.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (06.02.2022)</p> <p>Pro Importeur und pro CH-Produzent wird eine separate Bestätigung von Hand unterschrieben, dass die aufgeführten Liefermengen an KEV-Anlagen und die aufgeführten Exportmengen korrekt sind. Ebenfalls schriftlich bestätigt werden die Zolltarifnummern. Wenn auf den Verkaufsrechnungen der Satz <i>«Der Klimamehrwert der verkauften Biotreibstoffe ist bereits durch die Bescheinigungen abgegolten und kann vom Käufer nicht mehr geltend gemacht, bescheinigt oder angerechnet werden.»</i> / <i>« La valeur ajoutée climatique du biocarburant est déjà rémunérée par des certificats et ne peut plus être demandée, attestée ou imputée par l'acheteur. »</i> aufgeführt ist, können die Mengen gem. der Energieförderungsverordnung Anhang 1.5 Ziffer 2.1.2 Buchstabe h bei KEV-Anlagen nicht angerechnet werden. Ob dieser Satz auf den Verkaufsrechnungen aufgeführt ist, wird von der Verifizierung mit Stichproben überprüft.</p>		

<p>Es gibt ein Vorhaben, ██████████ welches regelmässig Biodiesel an KEV-Anlagen verkauft. Auf diesen Rechnungen wird der oben erwähnte Satz nicht aufgeführt, was dazu führt, dass wir die Mengen beim Programm nicht berücksichtigen.</p>
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Die Exportmengen sowie die an KEV-beziehende Anlagen gelieferten Biotreibstoffmengen wurden von allen Vorhaben schriftlich bestätigt. Es gab keine Exporte, welche den am Programm teilnehmenden Vorhaben zugewiesen werden können. An KEV-Anlagen gelieferte Mengen wurden von den anzurechnenden Biotreibstoffmengen in Abzug gebracht und bei der Berechnung der Emissionsverminderungen somit nicht berücksichtigt.</p> <p>Das Vorhaben ██████████ bestätigte die an KEV-beziehende Anlagen gelieferte Biodieselmenge als «unbekannt». Beim Vor-Ort-Besuch am 04.04.2021 präziserte der Vorhabenleiter, dass er diese Menge nicht bestätigen könne, da ihm nicht bekannt sei, welche Kunden KEV beziehen. Da das Vorhaben auf den Rechnungen jeweils ausweist, dass der ökologische Mehrwert bereits abgegolten ist und der Biodiesel somit gemäss Energieförderungsverordnung für die KEV nicht zugelassen ist, wird FAR 2 nach Ansicht der VVS durch das Vorhaben sinngemäss ausreichend erfüllt.</p> <p>FAR 2 ist für die Monitoringperiode 2021 somit erfüllt.</p>

FAR 3	Erledigt	X
<p>FAR 3: Betreffend die Bestimmung der Erfüllung der Qualitätsnormen (Biodiesel EN 14214; Bioethanol EN 15721, EN 15376 und EN 15489) gilt, dass als Beleg eine schriftliche Bestätigung des Verbands BioFuels Schweiz vorzulegen ist. Ein Nachweis für die Vorhaben anhand von Analysen wird explizit nicht verlangt.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (07.02.2022) Bestätigung im Anhang A5: <i>2022-02-07 Bestätigung Qualität 2021.pdf</i></p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Anhand des Dokumentes <i>2022-02-07 Bestätigung Qualität 2021.pdf</i> wird allgemein bestätigt, dass die Qualitätsnormen für Biodiesel, Bioethanol und auch für HVO in der Monitoringperiode 2021 erfüllt wurden.</p> <p>FAR 3 ist für die Monitoringperiode 2021 somit erfüllt.</p>		

FAR 4	Erledigt	X
<p>FAR 4: Die Bestimmung der Zusätzlichkeit von importiertem biogenem Treibstoff ist ausschliesslich auf die Importpreise gemäss Deklaration Zoll → Veranlagungsverfügung Zoll (Form. 11.08 VVZ), Veranlagungsverfügung MwSt (Form. 11.08 VVM) abzustützen. Es dürfen keine weiteren, nicht im MWST-Wert enthaltenen Kosten bei der Berechnung der Zusätzlichkeit eingerechnet werden.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (06.02.2022) Es werden ausschliesslich die Importpreise der Veranlagungsverfügungen MwSt. verwendet.</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Für die Beurteilung der Zusätzlichkeit 2022 (und bei neuen Vorhaben auch der Zusätzlichkeit 2021) wurden die in den Veranlagungsverfügungen MWST aufgeführten Kosten verwendet, welche anhand der vom BAFU zur Verfügung gestellten OZD-Daten bestätigt wurden.</p> <p>FAR 4 ist für die Monitoringperiode 2021 somit erfüllt.</p>		

FAR 5	Erledigt	X
-------	----------	---

FAR 5: Betreffend die Prüfung der finanziellen Zusätzlichkeit bei Vorhaben des Typs „Inlandherstellung“: Es ist ausreichend darzulegen, dass die wesentlichen Kostentreiber im betrachteten Jahr gegenüber dem Eintretensjahr des Vorhabens in das Programm keine massgeblichen Änderungen erfahren haben, welche den biogenen Treibstoff rentabler machen würden. Bei jedem Vorhaben des Typs „Inlandherstellung“ muss im Eintretensjahr eine vollständige Bestimmung der finanziellen Zusätzlichkeit gemäss Programmbeschreibung erfolgen.

Der Vorhabenleiter soll im Monitoringbericht auf dem Reiter „Produktionskosten“ den Vergleich der Kosten gegenüber dem Eintretensjahr selber vornehmen, mögliche Abweichungen feststellen und selber kommentieren.

Die Vorhaben sollen die Gründe für die Abweichungen von den in der Programmbeschreibung empfohlenen 10 Jahren für die Amortisationszeit überprüfen und erläutern. Falls die Vorhaben bereits Gelder im Rahmen von Beiträgen der Stiftung Klimarappen zur Amortisation der Anlage erhalten haben, ist die Lebensdauer um die Beitragsjahre der Stiftung Klimarappen zu reduzieren.

Die Produktionsmengen sollen eingesetzt werden, damit die Bestimmung der annuisierten Kosten und der Additionalität durchgeführt werden kann.

Antwort Gesuchsteller (05.05.2022)

Bei Schweizer Produzenten sind alle Kosten der vergangenen Monitoringperioden aufgeführt. Die Prüfung der Additionalität erfolgt analog den vergangenen Jahren anhand des Jahresabschlusses.

Folgende Vorhaben waren beim SKR dabei:

- BioPower Fardin GmbH (heute Biodiesel Kraftstoff Technologie AG) seit 2009
- Recycling Energie AG seit 2009
- Halter Biotreibstoffe GmbH seit 2010
- MP Biodiesel SA seit 2010
- RB Bioenergie AG (eigenes Projekt)

■■■■■■ hat seine Produktion per Ende 2020 eingestellt. Im Jahr 2021 wurden nur noch die Lagermengen aus 2020 verkauft.

Fazit Verifizierer

Ein Vergleich mit dem Eintretensjahr, wie in diesem FAR als Alternative vorgeschlagen, wurde für keines der Vorhaben mit Inlandherstellung durchgeführt. Stattdessen wurden dem Verifizierer für die Beurteilung der Zusätzlichkeit 2022 Jahresberichte zur Plausibilisierung der Betriebskosten zur Verfügung gestellt.

Für die Bestimmung der Kosten pro Liter Biotreibstoff, welche für den Nachweis der Zusätzlichkeit verwendet werden, wurden die Produktionsmengen eingesetzt.

Vorhaben ■■■■■ Die im MB angegebenen Rohstoffkosten konnten anhand der Buchungsauszüge nicht vollständig nachvollzogen werden. Die Kosten, welche gemäss Buchungsauszügen einem Altspeiseöllieferanten zugeordnet werden konnten, sind deutlich tiefer als die im Monitoringbericht (Excel) angegebenen Rohstoffkosten. Das Vorhaben ist aber auch mit diesen tieferen Rohstoffkosten bereits mit den Betriebskosten additional.

Bei allen Vorhaben mit Inlandherstellung, mit Ausnahme des Vorhabens ■■■■■ konnte die Zusätzlichkeit alleine anhand der Betriebskosten 2021 nachgewiesen werden, d.h. die Äquivalenzkosten sind ohne Berücksichtigung der annuisierten Investitionskosten bereits grösser als die Referenzkosten, auch mit um 10% verminderten Mehrkosten (Sensitivitätsanalyse). Auf eine Überprüfung der in den Monitoringberichten (Excel) angegebenen annuisierten Investitionskosten wurde verzichtet, da diese für den Nachweis der Zusätzlichkeit nicht mehr relevant sind. Die

Zusätzlichkeit konnte für alle Vorhaben mit Inlandherstellung, mit Ausnahme des Vorhabens [REDACTED] anhand der Daten 2021 für das Jahr 2022 ausreichend nachgewiesen werden.

Das Vorhaben [REDACTED] hat nach Angaben des Gesuchstellers die Biodieselproduktion auf Ende des Jahres 2020 eingestellt. Der Nachweis der Zusätzlichkeit anhand der Daten 2021 für das Jahr 2022 ist daher nicht möglich und auch nicht mehr erforderlich.

FAR 5 ist für die Monitoringperiode 2021 somit erfüllt.

FAR 6	Erledigt	X
<p>FAR 6: Für das Monitoringjahr, in welchem ein Vorhaben erstmalig am Programm teilnimmt („Eintretensjahr“), ist die finanzielle Zusätzlichkeit anhand der Kosten pro Liter Biotreibstoff (KBE_{j,y}, KBD_{k,y}, KHVO_y) und Referenzkosten Benzin (RB) und Diesel (RD) des gleichen Jahres zu bestimmen. Dies gilt explizit nur für das Eintretensjahr. Somit gilt der Nachweis der Zusätzlichkeit für das Eintretensjahr sowohl für das Eintretensjahr als auch für das Folgejahr. Für alle weiteren Monitoringjahre ist die in der Programmbeschreibung festgelegte Methode zu verwenden.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (06.02.2022)</p> <p>Die finanzielle Zusätzlichkeit wird im Eintrittsjahr auf Basis, der durch das BAFU publizierten Energiepreise des gleichen Jahres bestimmt. Für alle weiteren Monitoringjahre wird die in der Programmbeschreibung festgelegte Methode verwendet.</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Die Zusätzlichkeit 2021 wurde beim neuen Vorhaben Ecocarb SA - Bioethanol anhand der Import- und Referenzkosten des Jahres 2021 nachgewiesen.</p> <p>FAR 6 ist für die Monitoringperiode 2021 somit erfüllt.</p>		

FAR 7	Erledigt	X
<p>FAR 7: In der Programmbeschreibung werden für biogene Treibstoffe Referenzpreise des Unternehmens Argus angegeben, mit deren Hilfe die im Programm deklarierten Importpreise der Vorhaben plausibilisiert werden können (Abschnitt 6.2). Im Rahmen des Monitorings muss diese Plausibilisierung unter Einbezug der historischen Importpreise der Vorhaben vorgenommen werden. Ziel der Plausibilisierung ist es, nicht marktbedingt hohe Importpreise zu erkennen. Werden diese erkannt, sind diese umfassend zu erläutern.</p> <p>Insbesondere soll durch den Gesuchsteller erläutert werden, warum die Preiskurven von fossilem Diesel mit denen der biogenen Referenztreibstoffe (UCOME, FAME, RME) und den im Programm deklarierten Importpreisen von biogenem Diesel und HEFA nicht korrelieren – falls dies der Fall sein sollte. Gleiches gilt für biogenes Ethanol / Benzin. Der Gesuchsteller besorgt die für die Plausibilisierung nötigen Referenzpreise (mindestens Jahre 2010 bis einschliesslich 2017) von Argus und stellt diese dem Verifizierer und dem BAFU zur Verfügung. Da nicht für die ganze Periode 2010-2017 UCOME-Referenzpreise zur Verfügung stehen, sind darüber hinaus weitere Referenzpreise biogener Treibstoffe von ARGUS (FAME, RME) zum Vergleich heranzuziehen. Gleiches gilt für biogenes Ethanol / Benzin.</p> <p>Die Vergleiche mit ARGUS sollen auf Vorhabensebene durchgeführt werden. Auch die Abweichungen zum Vorjahr in % sollen aufgezeigt werden.</p> <p>Der Programmbetreiber soll bei der Plausibilisierung die Wechselkurse EUR / CHF berücksichtigen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (05.05.2022)</p> <p>Die Kurvenverläufe sind in der jeweiligen Programmübersicht-QS Biodiesel und Bioethanol (Excel) ersichtlich. UCOME Preise gem. Argus gab es erst seit 2013. Die Preise für HVO / HEFA sind nicht mit den Biodieselpreisen vergleichbar und liegen aufgrund des aufwendigeren Herstellungsprozesses deutlich höher. RME Preise spielen für die Schweiz keine Rolle, da in der Schweiz nachwachsende Rohstoffe explizit nicht anrechenbar sind.</p> <p>Die Durchschnittspreise der verschiedenen Biodieselqualitäten entwickelten sich über die letzten Jahre mehr oder weniger parallel dem Diesel- und Benzinpreis. Es sind keine Preiserhöhungen aufgrund der inländischen CO₂-Zertifikate festzustellen. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr wird in % dargestellt. Die Währung ist bei allen Vorhaben und den Vergleichswerten in Schweizerfranken. Die Einheit ist bei allen Werten CHF/l, damit die Zahlen direkt verglichen werden können.</p> <p>Im Berichtsjahr kann man feststellen, dass sowohl der Biodieselpreis bei den meisten Vorhaben als auch der Dieselpreis anstiegen. Gegenüber den Arguspreisen gab es allerdings einen weniger starken Anstieg in der Schweiz, da es langfristige Verträge auf Basis Herbst 2020 gab. Gleichzeitig stieg die Nachfrage nach abfallbasierten Biotreibstoffen in Europa stark an, was die Biodieselpreise (Argus) massiv anstiegen liess (von 1.07 CHF/l im Januar auf 1.61 CHF/l im Dezember 2021).</p> <p>Im Berichtsjahr haben sich bei Argus die Ethanolpreise sogar mehr als verdoppelt (von 0.54 CHF/l im Januar auf 1.10 CHF/l im Dezember 2021).</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Für die Plausibilisierung wurden die Daten von ARGUS für UCOME, RME und Bioethanol ab 2012/2013 aufgeführt. Der Gesuchsteller hat die Vergleiche mit den ARGUS-Daten auf Vorhabenebene durchgeführt und die Abweichungen der Importkosten pro Liter Biotreibstoff im Vergleich zum Vorjahr auf Vorhabenebene aufgezeigt. Die ARGUS-Preise sind ab dem Jahr 2014 direkt in CHF/l vorhanden. Für die Jahre 2012 und 2013 wurden die Preise von USD/kg in CHF/l umgerechnet.</p>		

Biodiesel: Die ARGUS-Preise für UCOME stiegen im Jahr 2021 von 1.04 CHF/l im Januar auf 1.79 CHF/l im Oktober und fielen zum Jahresende wieder auf 1.54 CHF/l. Der Jahresdurchschnittspreis lag bei 1.409 CHF/l. Bei den Vorhaben stiegen die Importpreise im Jahresverlauf ebenfalls an, aber weniger stark als die ARGUS-Preise für UCOME. Der durchschnittliche Importpreis liegt bei allen Vorhaben unterhalb des durchschnittlichen ARGUS-Preises für UCOME und bei den meisten Vorhaben auch unterhalb des Referenzpreises für Diesel. Bei den Vorhaben [REDACTED] liegt der Importpreis über dem Referenzpreis für Diesel. Grundsätzlich folgen die Importpreise der Vorhaben dem Kurvenverlauf des fossilen Referenzpreises und zwischen den Jahren 2019 bis 2021 auch jenem des ARGUS-Preises für UCOME. Das Vorhaben [REDACTED] war aufgrund der Daten 2018 und 2019 in den Jahren 2019 und 2020 nicht zusätzlich und die Importpreise in diesen Jahren daher entsprechend tiefer.

Bioethanol: Die ARGUS-Preise für Bioethanol stiegen von 0.47 CHF/l im Januar auf 1.59 CHF/l im November und bewegten sich im Dezember zwischen 0.91 CHF/l und 1.29 CHF/l. Der Jahresdurchschnittspreis lag bei 0.801 CHF/l. Die Importpreise der Vorhaben variierten im Jahresverlauf deutlich weniger als die ARGUS-Preise. Der durchschnittliche Importpreis liegt bei allen bestehenden Vorhaben oberhalb des durchschnittlichen ARGUS-Preises für Bioethanol und unterhalb des Referenzpreises für Benzin. Bei den Vorhaben [REDACTED] folgen die Importpreise eher dem Kurvenverlauf der fossilen Referenzpreise, während die Importpreise des Vorhabens [REDACTED] eher dem Kurvenverlauf der ARGUS-Preise folgt. Der Importpreis des neuen Vorhabens **Ecocarb SA – Bioethanol** liegt [REDACTED] dem Referenzpreis von Benzin, wobei das Vorhaben erst im Dezember 2021 begonnen hat, Bioethanol zu importieren und der Importpreis daher nicht einem Jahresdurchschnittswert entspricht.

HVO: Der durchschnittliche Importpreis für HVO des Vorhabens [REDACTED] liegt im Jahr 2021 unter dem durchschnittlichen ARGUS-Preis für UCOME aber über dem Referenzpreis für Diesel. Da das Vorhaben nur zwischen Januar und April Importe verzeichnete, entspricht der Importpreis nicht einem Jahresdurchschnittswert. Tatsächlich lagen die Importpreise des Vorhabens in dieser Periode über den ARGUS-Preisen für UCOME. Gemäss Gesuchsteller sind die HVO-Preise aufgrund des Herstellungsprozesses jedoch nicht mit den Biodieselpreisen vergleichbar.

Als Fazit ergeben sich nach Einschätzung der VVS aus dem Vergleich der Importpreise und Referenzpreise keine Hinweise auf überhöhte (d.h. nicht marktbedingt hohe) Importpreise.

FAR 7 ist für die Monitoringperiode 2021 somit erfüllt.

FAR 8	Erledigt	X
<p>FAR 8: Als Grundlage für die Berechnungen der Emissionsverminderung und der finanziellen Zusätzlichkeit kann der Gesuchsteller die beim BAFU bezogenen, auf Basis von OZD-Datenbankabfragen erstellten Datentabellen zu Veranlagungsverfügungen Zoll und MWST und „Periodische Meldung, Periodische Steueranmeldung für flüssige Treibstoffe“ verwenden. Der Verifizierer kann ebenfalls als Grundlage für seine Prüfung diese Daten verwenden oder seine Prüfung anhand der zugrundeliegenden Verfügungen oder Meldungen oder einer geeigneten Stichprobe davon durchführen. Die Wahl der Stichprobe ist seitens Verifizierer zu beschreiben und zu begründen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (04.01.2022)</p> <p>Der Vorhabenleiter oder die Vorhabenleiterin meldet dem Programmeigner die für die Berechnung der Emissionsverminderung und der finanziellen Zusätzlichkeit benötigten Daten. Die Carbur- und die Zolldaten dienen der Kontrolle. Wo nötig, werden anschliessend Anpassungen vorgenommen.</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Die von den Vorhaben in den Monitoringberichten (Excel) aufgeführten Daten (Biotreibstoffmengen und Importkosten) wurden vom Gesuchsteller mit den Daten des BAZG (vormals OZD resp. EZV)</p>		

abgeglichen. Die VVS verwendete die Daten des BAZG zur Prüfung der Biotreibstoffmengen und der Importkosten.
 FAR 8 ist für die Monitoringperiode 2021 somit erfüllt.

FAR 9	Erledigt	(X)
<p>FAR 9: Werden Mengen an mit fossilem Treibstoff gemischtem, biogenem Treibstoff (meist HEFA) durch ein Vorhaben nachversteuert, so sind diese jeweils entsprechend durch den Vorhabenleiter des Vorhabens bei den anzurechnenden Mengen HEFA in Abzug zu bringen, d.h. im Monitoringbericht ist die anzurechnende Menge HEFA direkt abzüglich der nachversteuerten Mengen Dieselöl im Monitoring auszuweisen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (04.01.2022) Werden Mengen durch ein Vorhaben nachversteuert, werden diese im Monitoringbericht (Excel-File des entsprechenden Vorhabens) aufgeführt und in Abzug gebracht. Das HVO aus den USA hat gemäss dortigem Gesetz einen kleinen Anteil an fossilem Treibstoff beigemischt. Diese Menge beläuft sich auf etwa 0.1 %.</p>		
<p>Fazit Verifizierer Beim Vorhaben «geschwärzt» wurde im Monitoringbericht (Excel) ein fossiler Anteil von 0.1% (xxx Liter) in Abzug gebracht. Die tatsächlich nachzuversteuernde Menge wurde vom BAZG jedoch noch nicht bekanntgegeben (CAR 4). Sollte diese mehr als xxx Liter betragen, müsste der Abzug entsprechend korrigiert werden. FAR 9 ist für die Monitoringperiode 2021 erfüllt, wenn die im Abschnitt Vorbehalte, Kapitel «Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR» des vorliegenden Verifizierungsberichtes, genannten Bedingungen erfüllt sind.</p>		

FAR 10	Erledigt	X
<p>FAR 10: Die eingereichten Belege, in welchen alle Vorhaben bestätigen, dass sie ihren Kunden mitteilen, dass sie den ökologischen Mehrwert nicht mehr geltend machen können, sind bis 01.03.2019 ausreichend. Ab diesem Datum muss für diese Vorhaben der entsprechende Hinweis auf den Rechnungen vermerkt sein. Bei neuen Vorhaben sind entsprechende Belege oder Nachweise auf den Rechnungen zu vermerken.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (06.02.2022) Seit dem 1. März 2019 steht auf jeder Verkaufsrechnung der Vorhaben, dass der ökologische Mehrwert bereits abgegolten sei. Dies wird mit Stichproben durch die Verifizierung überprüft. Da dieser Satz in der Rechnungsvorlage gespeichert und nicht manuell auf jede Rechnung geschrieben wird, erachten wir es als wenig zielführend, jährlich alle Vorhaben durch Stichproben zu überprüfen.</p>		
<p>Fazit Verifizierer Der Vermerk, dass der Klimamehrwert der verkauften Biotreibstoffe bereits abgegolten ist und vom Käufer nicht mehr geltend gemacht werden kann, ist seit März 2019 auf den Verkaufsrechnungen enthalten. Dies wurde für Verkaufsrechnungen der Monitoringperiode 2021 bei allen Vorhaben stichprobenhaft anhand einer Rechnung pro Quartal von der VVS überprüft. FAR 10 ist für die Monitoringperiode 2021 somit erfüllt.</p>		

FAR 11	Erledigt	X
--------	----------	---

<p>FAR 11: In der Programmbeschreibung wird davon ausgegangen, dass der Biotreibstoff als Treibstoff im Strassenverkehr zum Einsatz kommt. Der Biotreibstoff darf nicht im Luftverkehr zum Einsatz kommen. Dies muss vom Gesuchsteller entsprechend plausibilisiert werden. Zudem müssen Vorhaben, welche Biotreibstoffe an luftfahrtnahe Betriebe vertreiben, dies dem Gesuchsteller melden. Allfällige doch eingesetzte Mengen müssen erfasst und in Abzug gebracht werden, analog zu den an KEV-Bezüger gelieferten Biotreibstoffmengen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (05.05.2022)</p> <p>Der im Strassenverkehr eingesetzte Biotreibstoff eignet sich nicht für die Luftfahrt, da die Qualitätsanforderungen für Flugtreibstoff nicht erfüllt werden. Zwar haben die im Flugverkehr gefragten Biotreibstoffe einen Einfluss auf den Preis von HVO bzw. HEFA, jedoch ist das bei uns verwendete HEFA nicht 1:1 im Flugverkehr einsetzbar. Grund für die ähnliche Preisentwicklung sind die zum Teil identischen Rohstoffe.</p> <p>Das bestätigt auch ██████████, BAZG: «Seit dem 1.7.2021 können biogene Anteile (HEFA) in Flugtreibstoffen, auch bekannt als SAF-Anteile, bei der Deklaration separat ausgewiesen werden. Dies geschieht innerhalb der Zolltarifnummer 2710.1911 – dieselbe Tarifnummer wie fossiles Flugpetrol. Diese Flugtreibstoffe sind aufgrund spezifischer Anforderungen nicht mit HEFA-Diesel zu vergleichen. HEFA-Diesel wird in der Tarifnummer 2710.1912 oder 2710.1919 eingereiht und hat nichts mit Flugtreibstoff zu tun. Eine Ausnahme, wie es im Jahr 2020 eine gab (Projekt Demonstrator), gab es im 2021 nicht.»</p> <p>Eine Doppelzählung aufgrund von Flugtreibstoffen ist dadurch ausgeschlossen.</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Gemäss BAZG wird HEFA in Flugtreibstoffen mit der Zolltarifnummer 2710.1911 eingeführt, während HEFA zur Verwendung als Treibstoff mit den Zolltarifnummern 2710.1912 oder 2710.1919 eingeführt wird. Die im Rahmen des Programmes unter den Zolltarifnummern 2710.1912 oder 2710.1919 importierten HVO-Mengen können nicht als Flugtreibstoff verwendet werden.</p> <p>FAR 11 ist für die Monitoringperiode 2021 somit erfüllt.</p>		
FAR 12	Erledigt	X
<p>FAR 12: In den Monitoringberichten (Excel) sowie in den periodischen OZD-Meldungen sind die verwendeten Nachweisnummern aufzuführen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (08.02.2022)</p> <p>Die Nachweisnummern werden in den Excel-Files wie auch auf den OZD-Meldungen aufgeführt.</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Bei den Importvorhaben wurden die verwendeten Nachweisnummern in den Monitoringberichten (Excel) aufgeführt.</p> <p>Bei den Vorhaben mit Inlandherstellung, mit Ausnahme des Vorhabens geschwärzt, wurden die Nachweisnummern in den Monitoringberichten (Excel) und auf den periodischen Meldungen aufgeführt.</p> <p>Beim Vorhaben geschwärzt wurde in den periodischen Meldungen vom Januar und Februar 2021 eine veraltete Nachweisnummer eingetragen. Im Monitoringbericht (Excel) wurde die korrekte Nachweisnummer aufgeführt. Es wurde nochmals darauf hingewiesen, dass jeweils die korrekte Nachweisnummer zu verwenden ist. Die periodischen Meldungen können nachträglich nicht mehr angepasst werden.</p> <p>FAR 12 ist für die Monitoringperiode 2021 somit geschlossen.</p>		